

# Genehmigungsbescheid

**Genehmigung nach § 16 Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

**für die wesentliche Änderung  
der Anlage zur Herstellung von Biodiesel;  
hier: 1) Einsatz von pflanzlichen Abfällen,  
Altspeiseölen/-fetten und tierischen Speiseölen/-fetten,  
2) Lagerung von pflanzlichen Abfällen, Altspeiseölen/-  
fetten und tierischen Speiseölen/-fetten von insgesamt  
1.100 t und  
3) Kapazitätserhöhung der Produktion auf 60.000 t/a**

**am Standort Tangermünde**

**für die Firma**

**MD Biowerk GmbH**

**Fetscherstraße 29**

**01307 Dresden**

**vom 31.05.2022**

**Az.: 402.3.3-44008/21/29**

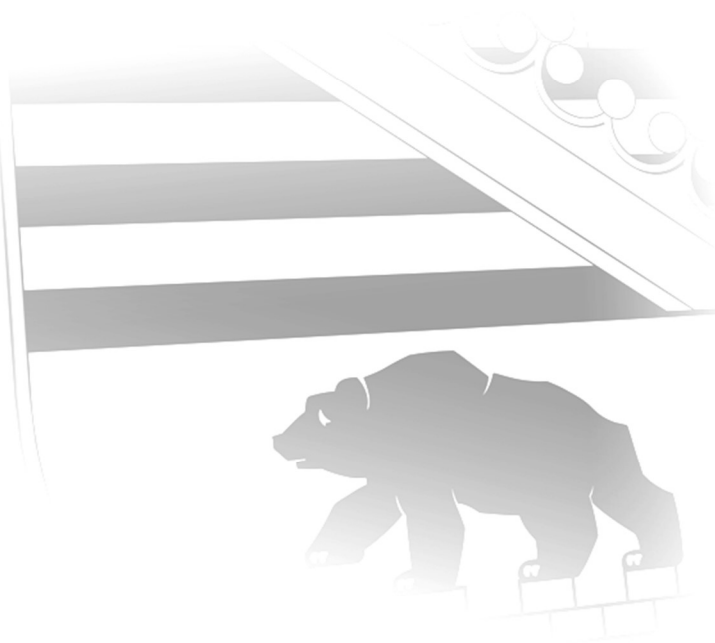
**Anlagen-Nr.: 7902**

## Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung .....	4
II	Antragsunterlagen .....	5
III	Nebenbestimmungen .....	5
1	Allgemeines .....	5
2	Brand- und Katastrophenschutz .....	7
3	Luftreinhaltung .....	8
4	Arbeitsschutz .....	12
5	Gewässerschutz .....	12
6	Bodenschutz und Abfallrecht .....	12
7	Betriebseinstellung .....	15
IV	Begründung .....	16
1	Antragsgegenstand .....	16
2	Genehmigungsverfahren .....	16
2.1.	Öffentlichkeitsbeteiligung .....	17
2.2.	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	18
2.3.	Ausgangszustandsbericht .....	19
3	Entscheidung .....	19
3.1	Sicherheitsleistung .....	20
4	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen .....	23
4.1	Allgemeine Nebenbestimmungen .....	23
4.2	Planungsrecht .....	23
4.3	Baurecht .....	23
4.4	Brand- und Katastrophenschutz .....	24
4.5	Luftreinhaltung .....	24
4.6	Lärmschutz .....	26
4.7	Störfallvorsorge .....	26
4.8	Arbeitsschutz .....	27
4.9	Naturschutz .....	27
4.10	Gewässerschutz .....	28
4.11	Bodenschutz und Abfallrecht .....	28
4.12	Betriebseinstellung .....	28
5	Kosten .....	29
6	Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) .....	29
V	Hinweise .....	30
1	Allgemeines .....	30
2	Brand- und Katastrophenschutz .....	31
3	Luftreinhaltung .....	32
4	Arbeitsschutz .....	32
5	Bodenschutz und Abfallrecht .....	32

---

<b>6 Zuständigkeiten</b> .....	33
<b>VI Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	34
<b>ANLAGE 1 Antragsunterlagen</b> .....	35
<b>ANLAGE 2 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 24 und 25 UVPG für das Vorhaben „wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel am Standort Tangermünde“</b> .....	38
<b>ANLAGE 3 Rechtsquellen</b> .....	56



## I Entscheidung

### Genehmigung nach § 16 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. den Nrn. 4.1.2, 8.8.2.1, 8.12.2 und 9.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**MD Biowerk GmbH  
Fetscherstraße 29  
01307 Dresden**

vom 12.07.2021 (Posteingang am 29.06.2021) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 10.03.2022 (Posteingang am 10.03.2022), unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** für die wesentliche Änderung der

#### **Anlage zur Herstellung von Biodiesel;**

- hier: **1) Einsatz von pflanzlichen Abfällen, Altspeiseölen/-fetten und tierischen Speiseölen/-fetten,  
2) Lagerung von pflanzlichen Abfällen, Altspeiseölen/-fetten und tierischen Speiseölen/-fetten von insgesamt 1.100 t und  
3) Kapazitätserhöhung der Produktion auf 60.000 t/a**

bestehend aus folgenden (und **zu ändernden**) Anlagenteilen (AN) und Betriebseinheiten (BE):

#### **AN 01 Biodieselanlage**

##### **BE 01.01 Anlieferung, Einlagerung, Ölvorbereitung**

mit einer bestehenden Lagerkapazität von 99,3 t Kaliummethylatlösung, 32%-ig in Methanol, 79,14 t Methanol **und einer zu ändernden Lagerkapazität von 1.100 t pflanzlichen Abfällen oder Altspeiseölen/-fetten oder tierischen Speiseölen/-fetten**

##### **BE 01.02 Biodieselherstellung**

BE 01.03 Labor

BE 01.04 Auslieferungslager mit Füll- und Entleerstellen/Füllanlagen

BE 01.05 Infrastruktur

auf den Grundstücken in 39590 Tangermünde,

Gemarkung: Tangermünde,

Flur: 5 Flurstück: 3121

und

Flur: 6 Flurstücke: 132, 135, 137

erteilt.

- 2 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 3 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.
- 4 Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG hat die MD Biowerk GmbH gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine Sicherheit in Höhe von

**152 989,38 EURO (inkl. MwSt.)**

(in Worten: einhundertzweiundfünfzigtausendneuhundertneunundachtzig EURO achtunddreißig Cent)

zu leisten.

- 5 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

## II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

## III Nebenbestimmungen

### 1 Allgemeines

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Anlage zur Herstellung von Biodiesel am Standort Tangermünde behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bezeichneten Sicherungsmitteln frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewähltem Mittel, die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten. **Vor der Hinterlegung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen.**

**Nach Zustimmung** der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) **unter Verzicht auf die Rücknahme** zu hinterlegen.

Eine Kopie des Hinterlegungsscheines sowie des gewählten Sicherungsmittels ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Erbringung der Sicherheit zu den Akten zu reichen.

Der Betreiber ist verpflichtet einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen. Der nachfolgende Anlagenbetreiber hat vor Betriebsübergang die festgesetzte Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Sofern nicht der Austausch des Sicherungsmittels erforderlich ist, kann der neue Betreiber in die bereits erbrachte Sicherheitsleistung des bisherigen Anlagenbetreibers eintreten. Solange die Sicherheitsleistung nach Betriebsübergang durch einen neuen Betreiber nicht erbracht ist, darf er die Anlage nicht betreiben.

- 1.5 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Überwachungen, die i.d.R. unangemeldet erfolgen, jederzeit der Zutritt der Überwachungsbehörde gewährt wird und immer eine fachkundige Person über den aktuellen Anlagenbetrieb Auskunft geben kann.

Es ist zu dulden, dass durch die Behörde zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos, die im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehen, zur internen Verwendung angefertigt werden können.

- 1.6 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

- 1.7 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie

- das An- und Abfahren der Anlage,
- Störungen,
- das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
- das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,

festzulegen.

Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

- 1.8 Für die Anlage sind Dokumente zu führen, in denen alle für den Betrieb wesentlichen Daten aufzuführen sind. Dies trifft insbesondere zu für:

- Nachweis über die Art und Menge der in der Anlage eingesetzten Stoffe und Angaben
- zu Produktmengen
- Nachweis über interne und externe Qualitätskontrollen zu den eingesetzten Stoffen
- Nachweis über den Verbleib der in der Anlage anfallenden Abfälle
- Kontrolle und Wartung der Anlage

- 1.9 Erforderliche Prüfungen an der Anlage i. S. der betrieblichen Eigenüberwachung dürfen nur durch nachweislich befähigtes Personal durchgeführt werden.

- 1.10 Alle unter III Nr. 1 genannten Dokumentationen und im Zuge von Wartungen/Prüfungen erstellten Protokolle sind, bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, 5 Jahre aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

## 2 Brand- und Katastrophenschutz

- 2.1 Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung und der Einrichtungen zur Löschwasserentnahme ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erbringen. Für wirksame Löscharbeiten ist ein Nachweis von mindestens 3200 l/min Löschwasser für den Zeitraum von mindestens zwei Stunden zu erbringen. Die Löschmittelmenge muss innerhalb des Löschbereiches (maximal 300 m Entfernung zum Objekt) zur Verfügung stehen, hierbei sind die verfügbaren Zufahrten und Wege für die Feuerwehr zu berücksichtigen. Die Lage der Löschwasserentnahmestelle und Art der Löschwasserentnahmeeinrichtungen ist in einem Lageplan zu kennzeichnen. Das Technische Regelwerk, insbesondere die Arbeitsblätter des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) W 405, W 331 sowie die DIN 14220, DIN 14210 und DIN 14230, ist zu berücksichtigen.

Beim Eigentümer des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes (Hydranten) oder der Gemeinde ist die ausreichende Löschwasserentnahmemöglichkeit bestätigen zu lassen. Für Flachspiegelbrunnen sind aktuelle Prüfprotokoll vorzulegen. Unterirdische Löschwasserbehälter sind nach DIN 14230, Löschwasserteiche sind nach DIN 14210 zu errichten.

- 2.2 Es sind 3000 l alkoholbeständiger Schaumbildner (3 m<sup>3</sup>) zu bevorraten, vorzugsweise in großen Gebinden, z. B. als IBC-Container. Zum Transport sind durch die Anlagenbetreiberin geeignete Transporthilfen dauerhaft vorzuhalten, je nach Gebindegröße ein Hubwagen oder eine Sackkarre. Die Zugänglichkeit ist sicherzustellen. Schaumbildner unterliegt einem Verfallsprozess, daher ist die Verwendungsdauer zu beachten und rechtzeitig Ersatz zu beschaffen.

- 2.3 Von der öffentlichen Verkehrsfläche ist für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge neben der Hauptzufahrt auch die Nebenzufahrt zu sichern, zu kennzeichnen, ständig freizuhalten und der gewaltfreie Zugang zu ermöglichen. Verkehrswege und Flächen für die Feuerwehr müssen den Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007 - Anlage A 2.2.1.1 Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB)) sowie Pkt. 1 der Anlage A 2.2.1.1/1 – VV TB entsprechen. Die Kennzeichnung ist nach Pkt.2 der Anlage A 2.2.1.1/1 der VV TB auszuführen.

- 2.4 Änderungen an der bestehenden Brandmeldeanlage sind durch eine anerkannte Fachfirma planen und ausführen zu lassen. Das Detailkonzept nach Punkt 5 der DIN 14 675 ist ggf. anzupassen und mit den Nutzern sowie dem zuständigen Brandschutzprüfer abzustimmen. Die Aufschaltung auf die ILS Altmark (Feuerwehr- und Rettungsleitstelle) ist beizubehalten. Die Brandmeldeanlage muss in Planung, Installation und Betrieb den Anforderungen der DIN 14675, DIN VDE 0833, DIN VDE 0100, DIN VDE 0800, EN 54 und den Hinweisen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen im Landkreis Stendal und Altmarkkreis Salzwedel entsprechen.

Der Generalschlüssel der geplanten Generalschließanlage ist für das Feuerwehrschlüsseldepot III zur Verfügung zu stellen.

- 2.5 Der vorhandene Feuerwehrplan ist nach DIN 14095 zu überarbeiten und der zuständigen Brandschutzbehörde zu übergeben. Er ist vor Fertigstellung mit der zuständigen Brandschutzbehörde abzustimmen.

- 2.6 Die notwendigen Pläne, wie Flucht- und Rettungspläne, Alarmplan, Brandschutzordnung und weitere Dokumente sind auf den aktuellen Stand zu bringen.

### 3 Luftreinhaltung

#### Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen

- 3.1 Im Abgas der Emissionsquelle EQ1 (Abluftrohr des Abgaswäschers) dürfen die Emissionen an organischen Stoffen, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, den Massenstrom 0,50 kg/h, angegeben als Gesamtkohlenstoff (Ges-C), insgesamt nicht überschreiten.

Innerhalb des Massenstroms für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach Klasse I eingeteilten organischen Stoffe, hier Methanol, insgesamt den Massenstrom 0,10 kg/h nicht überschreiten.

- 3.2 Im bestimmungsgemäßen Betrieb sind die methanolhaltigen Abgase aus der Prozessanlage der Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen und dort zu reinigen. Die Ableitung von unbehandelten methanolhaltigen Abgasen aus der Prozessanlage ist nicht zulässig.
- 3.3 Aus Prozessabgasströmen aus Anlagen zur Herstellung organischer Grundchemikalien sollen organische Lösemittel und nicht umgesetzte organische Rohstoffe zurückgewonnen werden. Ist eine Rückgewinnung nicht möglich oder nicht verhältnismäßig, sind Prozessabgasströme mit ausreichendem Heizwert bei ausreichendem Volumenstrom energetisch zu nutzen, sofern keine Verunreinigungen vorhanden sind, die dies unmöglich machen.

#### Maßnahmen zur Begrenzung von Geruchsemissionen

- 3.4 Die Anlage ist so zu betreiben, dass das Auftreten von Ekel oder Übelkeit auslösender Gerüche außerhalb des Betriebsgeländes generell, d.h. auch kurzzeitig, auszuschließen ist.

#### Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen

- 3.5 Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern der in der Anlage gehandhabten flüssigen organischen Stoffe, welche eins oder mehrere der nachfolgenden Kriterien erfüllen, sind die in den Nrn. 3.6 bis 3.12 genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen zu treffen:
- Sie besitzen bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr,
  - sie enthalten mehr als ein Prozent Massengehalt an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft),
  - sie enthalten mehr als 10 mg je kg Massengehalt an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 der TA Luft oder
  - sie enthalten Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 der TA Luft, es sei denn, dass die Wirkung der unter Buchstaben b bis d genannten Stoffe nicht über die Gasphase vermittelt wird.

Zum Fördern sind technisch dichte Pumpen, wie z.B. Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Membran- oder Faltenbalgpumpen, zu verwenden.



- 3.6 Bei der Abdichtung von Rührwerken sind Dichtungen mit geringen Leckverlusten einzusetzen. Bei Verwendung einer doppelt wirkenden Gleitringdichtung ist die Dichtheit des Sperrmediums durch geeignete Maßnahmen, wie Druck- oder Durchflussüberwachung, sicherzustellen.
- 3.7 Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie aus Verfahrens-, Sicherheits- oder Instandhaltungsgründen notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse nach dem Stand der Technik erfolgt für diese Flanschverbindungen im Krafthauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesenen gleichwertigen.

- 3.8 Für Flanschverbindungen mit Metaldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen. Soweit für Metaldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden.
- 3.9 Die Anlagenbetreiberin hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.
- 3.10 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse zu verwenden. Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate des Dichtsystems, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe Juli 2017) oder andere nachgewiesene gleichwertige Prüf- oder Messverfahren anzuwenden. Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.
- 3.11 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperr- oder Regelorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

Beim Umfüllen ist die Gaspindelung als vorrangige Maßnahme zur Vermeidung von Emissionen anzuwenden.

Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Strom an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspindelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben. Für den Nachweis der Dichtigkeit des Gaspendelsystems für organische Stoffe im Anwendungs-

bereich der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin (20. BImSchV) ist die Richtlinie VDI 2291 (Ausgabe Juni 2016) anzuwenden.

- 3.12 Zur Lagerung von flüssigen organischen Stoffen sind Festdachtanks mit Anschluss an eine Gassammelleitung oder mit Anschluss an eine Abgasreinigungseinrichtung zu verwenden.

#### Maßgaben zu den Emissionsbegrenzungen

- 3.13 Der Emissionsmassenstrom ist während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb einer Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretenden Emissionen der gesamten Anlage zu bestimmen.
- 3.14 Die unter Nr. 3.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.

#### Messung und Überwachung der Emissionen

- 3.15 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind an den Emissionsquellen, Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) vorzuhalten. Dabei ist eine normgerechte Umsetzung der Anforderungen an die Messstrecke zu beachten.
- 3.16 Zur Feststellung der Einhaltung der unter Nr. 3.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind wiederkehrend alle 5 Jahre Einzelmessungen durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage und nach Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebes, frühestens nach dreimonatigen Betrieb und spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage, unter den für die Messung ungünstigsten Bedingungen, durchführen zu lassen. Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.
- 3.17 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle sind von der Betreiberin folgende Anforderungen zu stellen:
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.
  - Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, welcher der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entspricht und sich an dem in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Musterbericht orientiert. Der Messplan mit Angabe des vorgesehenen Messtermins ist rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor der Durchführung der Messungen, in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen.
  - Notwendige Änderungen eines geplanten Messtermins sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern der vorgenannten Behörden an der Messung möglich ist.

- Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig. Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.
- Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.
- Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regel-Messzeit sind im Messbericht zu begründen. Kürzere Messzeiten als 30 Minuten sind dann zulässig, wenn sich durch eine ausreichende Anzahl von Messungen mit kürzeren Messzeiten ein Halbstundenmittelwert bilden lässt.
- Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.
- Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb der o. g. Frist als druckfähige PDF- Datei an die E-Mailadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

[poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de)

zu versenden.

- Der Messbericht soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe November 2018) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage eines Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen.

### Ableitbedingungen

- 3.18 Die Abgase aus der Emissionsquelle EQ1 - Abluftrohr des Abgaswäschers - sind in mindestens 12 m Höhe so in die Atmosphäre abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

#### 4 Arbeitsschutz

- 4.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist aufgrund der beantragten Veränderung des Betriebes der Anlage zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
- 4.2 Die geänderte Anlage ist entsprechend der erteilten Genehmigung unter Beachtung nachträglicher Auflagen, die sich aus Veränderungen der Anlage während der Planungs- und Ausführungsphase des Vorhabens ergeben, die bauliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes nicht berücksichtigen und damit zu Gefährdungen von Arbeitnehmern führen würden, zu betreiben.

#### 5 Gewässerschutz

- 5.1 Das bei der Reinigung der Tanks anfallende ölhaltige Spülwasser ist durch einen Fachbetrieb ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### 6 Bodenschutz und Abfallrecht

- 6.1 Für die zeitweilige Lagerung und Behandlung sind folgende Abfallarten gem. Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) unter Einhaltung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zugelassen:

Abfallschlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung	Einschränkung
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe ausschließlich tierischen Ursprungs	keine
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe ausschließlich pflanzlichen Ursprungs	keine
20 01 25	Speiseöle und -fette	keine

- 6.2 Von der Annahme, Lagerung und Behandlung ausgeschlossen sind:
- alle anderen als die unter 5.1 genannten Abfallarten,
  - Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für die Verwertung in der Anlage geeignet sind.
- 6.3 Bei jeder einzelnen Abfallanlieferung ist vor der Übernahme der Abfälle eine Eingangskontrolle (Annahmekontrolle) vorzunehmen.  
Alle Anlieferungen von nicht zugelassenen Abfällen sind zurückzuweisen.  
Zurückweisungen sind unverzüglich im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen Abfallbehörde zeitnah mitzuteilen. Dabei sind folgende Informationen von der Anlagenbetreiberin zu den Zurückweisungen in das Betriebstagebuch aufzunehmen:
- Rückweisungsgrund,
  - Abfallbezeichnung und Abfallschlüsselnummer,
  - Menge des Abfalls in t oder m<sup>3</sup>,
  - Name und Anschrift des Abfallerzeugers,

- Name und Anschrift des Transporteurs,
- Kfz-Kennzeichens des Transporteurs,
- Datum der Anlieferung und Zurückweisung,
- Unterschrift.

6.4 Die Eingangskontrolle ist zu dokumentieren, wobei die Dokumentation mindestens folgende Angaben bzw. Unterlagen zeitlich geordnet für jede angenommene Abfallart nach Abfallschlüssel enthalten muss:

- Datum und Uhrzeit der Annahme,
- Ergebnis der Kontrolle der Begleitdokumente,
- Feststellung der angelieferten Abfallart,
- Ergebnis der Sichtkontrolle der Abfälle,
- Wiegung der Abfälle (Wiegeschein),
- Erstellen eines Eingangsscheines (Annahmebeleg),
- Verantwortlicher der Annahme inkl. seiner Unterschrift,
- Eingangsanalyse (Probenahme- und Analyseprotokoll),
- Abgleich mit beiliegender Deklarationsanalyse des Erzeugers,
- Abfallerzeuger (Ursprung/ Herkunft) mit Name, Anschrift und Abfallerzeugernummer, falls vorhanden,
- Name und Anschrift des Beförderers und amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeugs,
- ggf. festgestellte Abweichungen und Bemerkungen.

Die Eingangsanalyse jeder Lieferung muss mindestens die folgenden Parameter umfassen:

- Feuchte,
- Anteil an freien Fettsäuren

6.5 Die Mengenerfassung der angenommenen Abfälle hat so zu erfolgen, dass der Lagerbestand tagaktuell abrufbar ist.

6.6 Jede Abgabe von Abfällen (zur Verwertung und zur Beseitigung) ist zu registrieren. Dafür ist je Abfallart ein eigenes Verzeichnis zu erstellen, welches, zeitlich geordnet, folgende Angaben enthalten muss:

- Abfallart: Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung,
- Abfallerzeuger,
- Beförderer/ Abholer mit amtlichen Kfz-Kennzeichen des Lieferfahrzeuges,
- Firmenname, Anschrift und Entsorgernummer der Entsorgungsanlage,
- die Entsorgernummer der Anlage zur Verwertung/ Beseitigung,
- Menge jeder abgegebenen Charge (in t oder m<sup>3</sup>),
- Datum der Abgabe,
- eigene Deklarationsanalyse,
- Unterschrift des Übergebenden.

Die zugeordneten Abfälle sind zur Unterscheidung voneinander zusätzlich konkret zu bezeichnen, z. B. Rückstände von Altspisefetten aus z.B. Absetzbehälter, Reaktoren, Bodenschlamm aus der Tankreinigung usw.

6.7 Für jede in der Anlage anfallende Stoffart ist ein eigenes Verzeichnis zu erstellen, welches folgende Angaben enthalten muss:

- Bezeichnung der Stoffart,
- Firmenname und Anschrift des Abnehmers,
- Menge jeder abgegebenen Charge,
- Datum der Abgabe,
- Deklarationsanalyse,
- Menge und Datum, an dem das Ende der Abfalleigenschaft erreicht wurde.

6.8 Die Register sind mit den Verzeichnissen und zu führenden Belegen mindestens drei Jahre, jeweils ab dem Zeitpunkt der letzten Aktualisierung gerechnet, aufzubewahren. Die Register können elektronisch geführt werden. Der zuständigen Abfallbehörde sind auf ihr Verlangen die Register vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen.

6.9 Vom Betreiber der Anlage sind folgende Angaben im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen Abfallbehörde auf Verlangen vorzulegen:

- Dokumentation der Eingangskontrolle,
- Belege über die angenommenen und abgegebenen Abfälle (Register),
- Belege über abgegebene Stoffarten (Register)
- Dokumentation der externen und internen Qualitätskontrolle,
- Belege über erfolgte Zurückweisungen,
- Begleitpapiere im Fall von Grenzüberschreitenden Abfalltransporten (Verbringung aus dem bzw. in das Ausland),
- Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage,
- Dokumentation und Ergebnisse von Eigenkontrollen,
- besondere Vorkommnisse wie Havarien, Unfälle, Brände etc. einschließlich der erfolgten Abhilfe- und Entsorgungsmaßnahmen.

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, ist dokumentensicher anzulegen, vor unbefugten Zugriffen zu schützen und mindestens drei Jahre nach Beendigung des Betriebes aufzubewahren. Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen der zuständigen Abfallbehörde vorzulegen.

6.10 Über die angenommenen, abgegebenen Abfälle und erzeugten Stoffarten sowie deren Verbleib, über Betriebsstörungen und Stillstandzeiten sowie die exakten Lagerbestände sämtlicher Abfälle und erzeugten Stoffarten ist eine Jahresübersicht (JÜ) zu erstellen, für die ein Muster bei der zuständigen Abfallbehörde abgefordert werden kann. Diese ist der zuständigen Abfallbehörde jeweils bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen.

- 6.11 Es ist sicherzustellen, dass von den angenommenen Abfällen keine negativen Auswirkungen auf das zu erzeugende Produkt ausgehen.
- 6.12 Übernommene Abfälle, welche zwischengelagert und nicht der Anlage zur Herstellung von Biodiesel zugeführt werden und bei entsprechender Nachfrage verkauft werden, unterliegen weiterhin dem Abfallregime. Diese sind ordnungsgemäß und schadlos in dafür zugelassenen Anlagen zu behandeln und zu verwerten.

## 7 Betriebseinstellung

- 7.1 Beabsichtigt die Anlagenbetreiberin den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen. Die der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
  - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
  - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
  - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
  - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
  - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist sowie
  - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.
- 7.2 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 7.3 Die Anlagenbetreiberin hat sicherzustellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Energieanla-

gen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen). Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

- 7.4 Es sind sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten der Betreiberin nach § 5 Abs. 3 BImSchG notwendig sind.
- 7.5 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden können.

## IV Begründung

### 1 Antragsgegenstand

Im Industriepark der Stadt Tangermünde befindet sich eine Anlage zur Herstellung von Biodiesel aus Pflanzenölen (insbesondere Rapsöl und recycelte Pflanzenöle), die nach der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 07.09.2006 (Az.: 402.3.6-44008/06/20) errichtet und nach der Baugenehmigung vom 14.03.2008 (Az.: 402.7.5) modifiziert wurde.

Nach mehr als dreijährigem Nichtbetreiben erlosch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zwischenzeitlich. Mit Genehmigung vom 17.07.2020 (Az.: 402.4.8-44008/19/23) wurde die Wiederinbetriebnahme der Anlage genehmigt.

Nunmehr beabsichtigt die Betreiberin die Produktion von Biodiesel auf den Einsatz von nicht gefährlichen Abfällen, namentlich Altspeiseöle, Altfette, o.ä., umzustellen. Außerdem ist geplant die bisherige Produktionskapazität durch technische Änderungen des Anlagenequipments und prozesstechnische Änderungen des Herstellprozesses von 33.000 t/a auf 60.000 t/a zu erhöhen.

Mit Schreiben vom 12.07.2021 beantragt die MD Biowerk GmbH beim Landesverwaltungsamt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel.

### 2 Genehmigungsverfahren

Eine derartige Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter den Nrn. 4.1.2, 8.8.2.1, 8.12.2 und 9.3.2 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt. Gleichzeitig handelt es sich um eine Anlage nach Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Die wesentliche Änderung einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 16 Abs.1 BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.



Gemäß § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) erfolgt die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. Im Genehmigungsverfahren werden folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als:
  - obere Immissionsschutzbehörde
  - obere Naturschutz- und Förstbehörde
  - obere Abfall- und Bodenschutzbehörde
  
- der Landkreis Stendal als:
  - untere Baubehörde
  - untere Naturschutzbehörde
  - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
  - Amt für Brand- und Katastrophenschutz
  - untere Wasserbehörde
  - untere Denkmalschutzbehörde
  
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Dezernat 52 Gewerbeaufsicht Nord/Mitte
  
- die Stadt Tangermünde

## 2.1. Öffentlichkeitsbeteiligung

Durch die geplante Umstellung der Produktion von Biodiesel aus nicht gefährlichen Abfällen und die gleichzeitige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen von insgesamt 1.100 t ist die Anlage nicht mehr eine reine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellen Umfang, beschrieben durch die Nrn. 4.1.2 (G, E) und 9.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Durch das Vorhaben wird die Anlage ebenfalls zu einer Anlage zur chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, beschrieben durch die Nrn. 8.8.2.1 (G, E) und 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Aus diesem Grund ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG zu führen und die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 15.12.2021 in der Volksstimme, jeweils in der Lokalausgabe Altmark Ost und Burg/Genthin sowie in der Altmark Zeitung, Lokalausgabe Ost und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 12/2021).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 23.12.2021 bis einschließlich 24.01.2022 in der Stadtverwaltung der Stadt Tangermünde (Bauamt), der Stadtverwaltung der Stadt Jerichow (Bauamt), der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land (Bauamt) und im Landesverwaltungsamt aus.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden (Einwendefrist bis zum 24.02.2022), konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für den 23.03.2022 vorgesehene Erörterungstermin entfallen. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 15.03.2022 in der Volksstimme, jeweils in der Lokalausgabe Altmark Ost und Burg/Genthin,

sowie in der Altmark Zeitung, Lokalausgabe Ost, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 03/2022).

## 2.2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben „Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biodiesel“ am Standort Tangermünde der MD Biowerk GmbH kann bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und aller beantragten Maßnahmen zur Herstellung der Umweltverträglichkeit als umweltverträglich im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bewertet werden.

Das Vorhaben ist den Nrn. 4.2, 8.6.1 und 9.3.3 der Anlage 1 UVPG zugeordnet und für die Nr. 8.6.1 in der Spalte 1 Anlage 1 UVPG mit einem „X“ gekennzeichnet. Gemäß § 9 Abs. 2 des UVPG ist daher im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Umweltbericht, erstellt durch die Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG, vorgelegt und im UVP- Portal eingestellt.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die Darstellung der ökologischen Ausgangssituation und die Untersuchung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgt entsprechend der Genehmigungspraxis im Rahmen eines immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach den Regelungen des Umweltrechts. Darüber hinaus richtet sich die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes nach den Wirkräumen der vorhabenbedingten Wirkfaktoren.

Die Größe des Einwirkungsbereiches für die Anlage zur Herstellung von Biodiesel wird auf der Grundlage der TA Luft bestimmt. Diese definiert im Kap. 4.6.2.5 den Einwirkungsbereich als Fläche innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt, für Austrittshöhen der Emissionen von weniger als 20 m über Flur mit dem Radius von mind. 1 km. Die Emissionsquelle EQ1 – Abluftrohr des Abgaswäschers – hat eine Höhe von 13 m (< 20 m), somit wird nach Pkt. 4.6.2.5 der TA Luft 2021 einen Radius von 1.000 m um die Anlage für den Einwirkungsbereich (Untersuchungsgebiet) festgelegt.

Der Zweck einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 3 Satz 2 UVPG in der Sicherstellung einer wirksamen Umweltvorsorge bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben nach einheitlichen Grundsätzen. Die Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Umwelt sind frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens möglichst frühzeitig zu berücksichtigen. Die UVP umfasst nach § 3 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs.1 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen ihnen. Für die Beurteilung der potentiellen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die benannten Schutzgüter sind die folgenden projekt-spezifischen Wirkfaktoren besonders relevant:

- Emissionen von Luftschadstoffen und Staub
- Emissionen von Gerüchen
- Emissionen von Geräusche
- Stickstoffdeposition

- Flächenversiegelung (Minderung der Grundwasserneubildungsrate)

Die UVP wurde auf der Grundlage des Umweltberichts einschließlich aller durch die Antragstellerin mit dem Genehmigungsantrag vorgelegten und nachgeforderten Unterlagen durchgeführt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV wurde dieser Bericht zusammengefasst und bewertet. Die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG sowie die Bewertung nach § 25 UVPG sind als Anlage 2 Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

### 2.3. Ausgangszustandsbericht

Bei dem Vorhaben handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 der IE-Richtlinie. Gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 1a BImSchG wird daher ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasser-Verunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Mit dem Genehmigungsbescheid vom 17.07.2020 wurde bereits die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts gefordert, der vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen ist. Dieser wurde erstellt und ist Bestandteil der diesem Bescheid zur Grunde liegenden Antragsunterlagen, benannt in Anlage 1. Eine Änderung der Art oder Anzahl der dem Ausgangszustandsbericht zu Grunde liegenden relevant gefährlichen Stoffe findet mit der beantragten wesentlichen Änderung nicht statt. Die Inbetriebnahme der Anlage erfolgte bis zum Zeitpunkt der Antragsstellung zu dieser Genehmigung ebenfalls nicht.

## 3 Entscheidung

Dem vorliegenden Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel am Standort Tangermünde wird stattgegeben.

Die Genehmigung auf der Grundlage der §§ 10 und 16 BImSchG wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 16 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der geänderten Anlage, um sicher zu stellen, dass die geänderte Anlage bei ihrer geplanten Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die MD Biowerk GmbH hat mit ihrem Antrag vom 12.07.2021 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

### 3.1 Sicherheitsleistung

Es ist eine Sicherheitsleistung zu erbringen.

Vor dem Hintergrund hoher Kosten für die öffentlichen Haushalte durch die Entsorgung von Abfällen aus Anlagen insolventer Anlagenbetreiber hat der Bundesgesetzgeber seit Juli 2001 den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, zur Sicherung der Nachsorgepflichten nach einer Betriebseinstellung, die Leistung einer Sicherheit vor Betriebsaufnahme, aber auch für bestehende Anlagen, nachträglich zu fordern. Gemäß Punkt 1.3 des Runderlasses (RdErl.) des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) vom 01.12.2016 steht die Forderung nach einer Sicherheitsleistung nicht im Ermessen der Behörde und ist demnach grundsätzlich zu erheben. Im Land Sachsen-Anhalt haben sich die zuständigen Stellen in diesem Zusammenhang dazu bekannt, der Erwartung des Gesetzgebers in der Weise zu genügen, dass alle Neugenehmigungen von Anlagen der geschilderten Art auf eine Besicherung ebenso geprüft werden, wie - sukzessive - auch alle bereits bestehenden Abfallentsorgungsanlagen (vgl. Verwaltungsvorschrift Teil A, veröffentlicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes vom 15.02.2017, S. 23).

Als Grundlage für die Bemessung der Höhe der Sicherheit wurde der finanzielle Aufwand, der für die ordnungsgemäße Erfüllung der Nachsorgepflichten im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BImSchG aufzuwenden ist, herangezogen. Die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung begründet sich u. a. auf den RdErl. des MULE vom 01.12.2016. Nach den Vorgaben dieses Erlasses sind als Handlungs- und Bemessungsgrundlagen landeseinheitlich die vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) erarbeiteten Übersichten über durchschnittliche aktuelle Entsorgungskosten zur Bemessung der Höhe einer Sicherheitsleistung zu berücksichtigen, welche einmal jährlich fortgeschrieben werden (gemäß Punkt 9.3 RdErl. des MULE vom 01.12.2016). Bei der Fortschreibung werden Preise (gemessen in Euro pro Tonne) für die jeweiligen Abfallarten ermittelt, die sich an den marktüblichen Entsorgungspreisen orientieren.

Zu den Entsorgungskosten kommen zusätzlich Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung dem Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes hinzu. Diesbezüglich ist dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2008 („Nachträgliche Anordnung einer Sicherheitsleistung für immissionschutzrechtliche Nachsorgepflichten; Ermessensausübung“ - 7 C 44/07) zu entnehmen, dass für solch zusätzliche Aufwendungen ein Zuschlag von 10 % bis 20 % gerechtfertigt ist.

Bei der Lagerung sind nach Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle Tatbestände gegeben, deren Risiken durch eine Sicherheitsleistung abzudecken sind. Gemäß Punkt 9.2 des RdErl. des MULE vom 01.12.2016 sind folgende Risiken nach § 5 Abs. 3 BImSchG regelmäßig durch eine Sicherheitsleistung abzudecken:

- Entsorgungskosten für die maximal durch die Genehmigung zugelassene Abfallmenge, einschließlich eventuell bestehender Bereitstellungslager im Ein- und Ausgang und des notwendigen Transports,
- Entfernung von Hilfs- und Betriebsmitteln, Einsatzstoffen und Ähnliches, soweit von diesen Gefahren oder schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können und ein negativer Marktwert dieser Stoffe anzunehmen ist,
- Kosten für die gegebenenfalls vorübergehende Sicherung und Bewachung der Anlage und des Anlagengrundstücks bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes,
- Kosten für sonstige quantifizierbare, z. B. bodenschutzrechtliche, chemikalienrechtliche, baurechtliche, arbeitsschutzrechtliche oder allgemein ordnungsrechtliche Maßnahmen, die zur Wiederherstellung eines den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden ordnungsgemäßen Zustandes erforderlich sind.

#### Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung ergibt sich im Wesentlichen aus den voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen Menge an gelagerten nicht gefährlichen Abfällen. Für die Berechnung der voraussichtlichen Entsorgungskosten wurde der abfallspezifische Entsorgungspreis für den auf den jeweiligen Betriebseinheiten zulässigen Abfallschlüsseln mit den zulässigen Lagermengen pro Abfallart multipliziert.

Die Bemessung der Höhe des Betrages für die verlangte Sicherheitsleistung ergibt sich gemäß der Aufstellung in der folgenden Tabelle:

Lagertank	Lagermenge [t]	Abfallschlüssel gemäß AVV	Mittelwert Entsorgungskosten [€/t]	Entsorgungskosten [€]
B2	100	02 02 03 02 03 04 20 01 25	106,25	10.625,00
B3	100		106,25	10.625,00
B8	100		106,25	10.625,00
B11	100		106,25	10.625,00
B18	500		106,25	53.125,00
B20	100		106,25	10.625,00
B21	100		106,25	10.625,00
Entsorgungskosten				Σ 116.875,00 €
Transport, Umschlag, Analytik, Unvorhergesehenes			10%	11.687,50 €
Netto Sicherheitsleistung				128.562,50 €
MwSt. (19%)				24.426,88 €
<b>Gesamtsumme (inkl. MwSt.)</b>				<b>152.989,38 €</b>

Die Entsorgungskosten für die in der Berechnung der Sicherheitsleistung betrachteten Abfälle betragen demnach insgesamt 116.875,00 €. Die für eine Beräumung anzunehmenden Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes sind pauschal mit 10 % der Netto-Entsorgungskosten veranschlagt worden. Im Falle einer Beräumung können (entsprechend der genehmigten Abfallschlüssel) ausschließlich nicht gefährliche Abfälle auf dem Anlagengelände vorliegen. Um einer Beräumung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gerecht zu werden, wurde in Anlehnung an das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2008 (7 C 44/07) eine Pauschale von 10 % festgesetzt. Damit ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 11.687,50 €. Addiert mit den Entsorgungskosten ergibt sich eine Sicherheitsleistung in Höhe von netto 128.562,50 €. Das Land Sachsen-Anhalt ist, anders als ein Privatunternehmen, nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Im Insolvenzfall muss die Behörde gegenüber dem nachfolgenden entsorgenden Unternehmen die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer aufwenden. Unter Berücksichtigung der gegenwärtig gültigen MwSt. von 19 % ergeben sich für den Fall einer Beräumung und Entsorgung der Abfälle zusätzlich Ausgaben in Höhe von 24.426,88 €. Es ist demnach eine Summe von **152.989,38 €** als Sicherheitsleistung zu hinterlegen. (siehe Auflage unter I Nr. 4)

#### Hinterlegung der Sicherheitsleistung

Die Forderung nach der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung findet ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen i. S. des § 4 Abs. 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung angeordnet werden.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Das Vorgehen, die Hinterlegung - unter Verzicht auf die Rücknahme - des jeweiligen Sicherungsmittels bei der zuständigen Hinterlegungsstelle (Amtsgericht) zu fordern, beruht auf den für die Verwahrung und Herausgabe der Sicherheitsleistung basierenden Regelungen des Hinterlegungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HintG LSA).

Zudem ist eine Überprüfung der Sicherheitsleistungen stets erforderlich bei einer Veränderung der Rechtsform des Betreibers, eine Übernahme des Anlagenbetriebs durch einen Dritten (Betreiberwechsel) oder wenn eine Störung des ordnungsgemäßen Betriebsablaufes oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung festgestellt wird. Änderungen der Marktlage insbesondere der marktüblichen Entsorgungspreise oder Änderungen der Entsorgungswege können ebenfalls dazu führen, dass die auferlegten Sicherheitsleistungen angepasst oder erstmalig erhoben werden muss. Gemäß Punkt 5 des RdErl. MULE vom 01.12.2016 soll der Anlagenbetreiber durch Auflage in der Genehmigung verpflichtet werden, einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Die Forderung nach der Hinterlegung der Sicherheit unter Verzicht auf die Rücknahme findet

ihren Hintergrund darin, dass die zuständige Behörde im Sicherungsfall zur ungehinderten und unbedingten Verwertung der Sicherheit in der Lage sein muss. Insbesondere muss der Einfluss möglicher Dritte (Zugriff auf die Sicherung z. B. durch einen Insolvenzverwalter) ausgeschlossen werden. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass die zuständige Behörde umgekehrt nicht auf ein Mitwirken solcher Dritter zur Verwertung der Sicherheit angewiesen ist. Für ein mögliches Insolvenzverfahren muss die Sicherheitsleistung daher insolvenzfest ausgestaltet sein.

Es wird auf die Nebenbestimmung unter III Nr. 1.4 verwiesen.

## **4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

### **4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß geändert und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV sind Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen zu treffen.

### **4.2 Planungsrecht**

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht ist die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben.

Gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die Anlage zur Herstellung von Biodiesel befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriepark Tangermünde“ der Stadt Tangermünde.

Der Teilbereich des B-Planes, in dem sich das Vorhaben befindet ist als Industriegebiet GI nach § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Die Festsetzungen des B-Planes werden eingehalten.

Das Vorhaben ist hinsichtlich der Verkehrswege, Wasserversorgung sowie Entwässerungs- und Energieversorgung erschlossen. Insoweit ist für das Vorhaben die technische Erschließung gesichert.

Im Rahmen der Anhörung bestehen seitens der Stadt Tangermünde weder Anregungen noch Bedenken zu dem beantragten Vorhaben (Schreiben vom 05.08.2021).

### **4.3 Baurecht**

Das Vorhaben dieser wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel ist gemäß § 60 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) bauordnungsrechtlich verfahrensfrei.

Mit der Änderung der Anlage ist die Erhöhung der Anlagenkapazität und die Erweiterung der Genehmigung zur Übernahme von nicht gefährlichen Abfällen verbunden. Eine Änderung des bestehenden Prozessgebäudes sowie der oberirdischen und unterirdischen Tankanlagen ist nicht geplant. Somit werden keine baulichen Veränderungen der Anlage vorgenommen.

#### **4.4 Brand- und Katastrophenschutz**

Aus Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes bestehen gegen die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel unter Beachtung der unter III Nr. 2 genannten Nebenbestimmung keine Bedenken.

Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 2 wurden erlassen, um den vorbeugenden Brandschutz der geänderten Anlage gemäß § 18 Brandschutzgesetz (BrSchG) zu gewährleisten.

#### **4.5 Luftreinhaltung**

Aus Sicht der Luftreinhaltung gibt es bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 3 keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Im Zuge der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel werden keine neuen Emissionsquellen hinzutreten. Die bestehenden Emissionsquellen sind die Quelle EQ1 (Abluftkamin der Abluftreinigungsanlage- Methanolwäscher) mit einem Volumenstrom von 19 m<sup>3</sup>/h und das Tanklager als diffuse Emissionsquelle (Verdrängungsluft beim Befüllen und Entleeren der Biodiesel- und Pflanzenöltanks).

Bei der Herstellung von Biodiesel wird u. a. Methanol eingesetzt. Alle produktführenden Ausrüstungen des Produktionsbereiches, welche Methanol emittieren könnten, werden über Rohrleitungen gefasst und der Abluftreinigungsanlage zugeführt. Die Methanolanteile in der Abluft werden zurückgewonnen und die gereinigte Abluft über einen Kamin in die Atmosphäre abgegeben.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Außerdem ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die für den Betrieb der Anlage festgelegten betrieblichen und organisatorischen Anforderungen sollen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 3.1 dient der Einhaltung der Anforderungen der TA Luft Nr. 5.2.5 für die Emissionsbegrenzung von organischen Stoffen.

Die Anlage zur Herstellung von Biodiesel unterliegt dem Anwendungsbereich der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117



der Kommission vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien (OGC-VwV).

Nach dieser Verwaltungsvorschrift sind Anlagen zur Herstellung organischer Grundchemikalien im Sinne der Begriffsbestimmung Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, welche die Stoffe gemäß der hier relevanten Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV in kontinuierlichen Prozessen mit einer auf die Stoffe bezogenen Herstellungskapazität von insgesamt mehr als 20.000 Tonnen pro Jahr herstellen. In Anwendung von § 12 Abs. 1a BImSchG wurde daher die Nebenbestimmung unter III Nr. 3.3 zur Verminderung der organischen Fracht aus Prozessabgasen und zur Erhöhung der Ressourceneffizienz als Umsetzung der BVT 24 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117 erlassen.

Bereits in der Geruchsprognose zum Genehmigungsverfahren zur Wiederinbetriebnahme der Anlage (Az.: 402.4.8-44008/19/23) wurde festgestellt, dass die Geruchszusatzbelastung außerhalb des Betriebsgeländes deutlich unter 0,02 (2%) Wahrnehmungshäufigkeit liegt und somit als irrelevant i.S. von Nr. 3.3 des Anhangs 7 der TA Luft anzusehen ist. Der Geruchsprognose lagen deutlich konservative Annahmen hinsichtlich der emittierten Abluftvolumina zugrunde. In der mit dem Vorhaben nun vorliegenden Prognose wurde unter konservativer Betrachtung, bei der deutlich höhere Annahmen zu den Geruchskonzentrationen bei der Anlieferung von Altfetten angenommen wurde, eine Erhöhung der Gesamtgeruchsemissionen um den Faktor 5,28 prognostiziert. Hauptemissionsquelle ist die Anlieferung der Altfette mit einem Geruchsstoffstrom von knapp 1 Million Geruchseinheiten pro Stunde (MGE/h) über 8 Stunden am Tag. Aus fachlicher Sicht kann der Argumentation in dieser Stellungnahme gefolgt werden, wonach auch unter stark konservativer Annahme einer Erhöhung des Geruchsstoffstromes um den Faktor 5,28 im Zuge der wesentlichen Änderung die Geruchszusatzbelastung außerhalb des Werksgeländes auch weiterhin unterhalb der Irrelevanzschwelle von 0,02 (bzw. 2%) liegen wird. Mithin sind erhebliche Geruchsbelästigungen nicht zu erwarten.

Auf Grund des beantragten Einsatzes tierischer Altfette ist das Auftreten Ekel oder Übelkeit auslösender Gerüche nicht von vornherein auszuschließen. Im Falle des Auftretens hat die Anlagenbetreiberin durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch Gaspendelung oder Erfassung und Reinigung von Emissionen, bei Befüll- und Entleerungsvorgängen Vorsorge zu betreiben, dass das Auftreten derartiger Gerüche generell, d.h. auch kurzzeitig, auszuschließen ist. Um dies sicherzustellen wurde die Nebenbestimmung unter III Nr. 3.4 erlassen.

In der Anlage werden flüssige organische Stoffe gehandhabt, welche den Kriterien unter Nummer 5.2.6 der TA Luft unterliegen. Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 3.5 bis 3.12 wurden erlassen, um die Umsetzung der nach dieser Nummer definierten Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 3.13 und 3.14 dienen der Erfüllung der Anforderungen der Nrn. 2.5, 2.7 und 5.1.2 der TA-Luft.

Um die Erfüllung der einschlägigen VDI-Vorschriften, der DIN EN 15259 und die Forderungen der Nrn. 5.3.1 und 5.3.2 der TA Luft sicherzustellen, wurden die Nebenbestimmungen unter III Nr. 3.15 bis 3.17 erlassen.

Zum Schutz und zur Vorsorge der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen

Umwelteinwirkungen wurde die Nebenbestimmung unter III Nr. 3.2 und basierend auf der Nr. 5.5 der TA Luft die Nebenbestimmung unter III Nr. 3.18 erlassen.

#### **4.6 Lärmschutz**

Aus Sicht des Lärmschutzes bestehen gegen die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel keine Bedenken. Auflagen waren nicht erforderlich.

Zur Beurteilung der Umwelteinwirkungen durch Geräusche wurde die schalltechnische Stellungnahme vom 14.06.2021 der Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe eingereicht. Mit der übersichtlich und nachvollziehbar gestalteten Stellungnahme kann geschlussfolgert werden, dass die mit dem Vorhaben geplanten Schallquellen an den nächst gelegenen Wohnbebauungen sowie an schutzbedürftigen Räumen in angrenzenden Industrie- und Gewerbegebieten keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen, im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), hervorrufen werden.

Die geplante Anlage befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Industriepark Tangermünde“ der Stadt Tangermünde. Aus den für die Anlagenflächen geltenden Emissionskontingenten wurden die zulässigen Immissionskontingente rund um das Anlagengelände ermittelt. Als maßgeblicher Immissionsort stellte sich dabei der IO 2 „Langensalzwedeler Weg 2“ mit einer baunutzungsrechtlichen Gebietseinstufung eines Mischgebietes (Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm Nr. 6.1 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts) heraus. Aus den festgelegten Emissionskontingenten von 70 dB(A)/m<sup>2</sup> tags und 60 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts errechnen sich zulässige Immissionskontingente am maßgeblichen Immissionsort IO 2 von 37,4 dB(A) tags und 27,4 dB(A) nachts. Die schalltechnische Stellungnahme weist unter Einrechnung aller relevanten Schallquellen einen prognostizierten Beurteilungspegel an dem maßgeblichen IO 2 während der Tagzeit von 30,6 dB(A) tags aus. Somit werden die zulässigen Immissionskontingente am IO 2 sicher eingehalten.

Darüber hinaus erfüllt ein Bauvorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gemäß DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Irrelevanzgrenze).

Da für die Nachtzeit im Vergleich zur Tagzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tage 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, ist es erforderlich, den Werksverkehr auf die Tagzeit (06:00 - 22:00 Uhr) zu beschränken. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (TA Lärm Nummer 7.1) oder als seltenes Ereignis (TA Lärm Nummer 7.2) zulässig.

Der auf öffentlichen Verkehrswegen ablaufende anlagenbezogene Verkehr erfordert keine organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Nr. 7.4 der TA Lärm, weil die gemäß TA Lärm Nr. 7.4 kumulativ geltenden Kriterien (rechnerische Erhöhung Beurteilungspegel um 3 dB(A); keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr; Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung werden überschritten) nicht erfüllt werden.

#### **4.7 Störfallvorsorge**

Die Anlagen und Einrichtungen der Anlage zur Herstellung von Biodiesel bilden auf Grund der Art und Menge der vorhandenen gefährlichen Stoffe keinen Betriebsbereich nach

§ 3 Abs. 5a BImSchG, da die Mengenschwellen gemäß Anhang I Spalte 4 bzw. 5 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) weder erreicht noch überschritten werden. Nebenbestimmungen zur Störfallvorsorge waren daher nicht notwendig.

#### 4.8 Arbeitsschutz

Die Belange des Arbeitsschutzes werden beachtet.

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 52 Gewerbeaufsicht Nord/Mitte, auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Die Gewerbeaufsicht Nord/Mitte stimmte dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter III Nr. 4 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer und die Beschäftigten auf der Baustelle während der Änderungsmaßnahmen sowie im Produktionsprozess ausreichend geschützt werden. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) regelt die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer. Unter Berücksichtigung der zu handhabenden Stoffe und Stoffgemische (z.B. Methanol und Kaliummethylatlösung, 32%-ig in Methanol (entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 2 bzw. 3)) und der örtlichen Gegebenheiten soll durch die Festlegung von Nebenbestimmungen unter III Nr. 4 auf der Grundlage der ArbStättV, Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), insbesondere

- § 5 ArbSchG – Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
- und
- § 3 BetrSichV – Gefährdungsbeurteilung,
- sowie
- § 6 GefStoffV – Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung,

die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

#### 4.9 Naturschutz

Aus Sicht des Naturschutzes bestehen gegen die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel keine Bedenken. Auflagen waren nicht erforderlich.

Für den Standort des Vorhabens liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden, da über die mit dem geplanten Vorhaben eventuell zu erwartenden Eingriffe bereits entsprechend den Vorgaben des BauGB beim Erlass des Bebauungsplans entschieden wurde.

Ca. 50m östlich der Anlage befinden sich 2 besonders geschützte Gebiete, und zwar:

- SPA „Elbaue Jerichow“ (DE 3437-401, SPA0011)
- FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ (DE 3437-302, FFH0157)

Gemäß dem Gewissheitsprinzip besteht kein vernünftiger Zweifel, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Gebiete durch die wesentliche Änderung der Anlage auszuschließen sind.

#### 4.10 Gewässerschutz

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen bei Beachtung der Nebenbestimmung unter III Nr. 5 gegen die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel keine Bedenken.

Unter Einhaltung der Nebenbestimmung unter III Nr. 5 sind wasserrechtlich mit der geplanten Änderung der Anlagenkapazität und der Anlagenerweiterung keine Änderungen im Betrieb hinsichtlich des eingesetzten Verfahrens verbunden. Der Einsatz von gebrauchten Speiseölen und pflanzlichen und tierischen Altfetten ändert die Einstufung der Wassergefährdungsklasse der Anlage nicht. Es werden auch keine Änderungen im Tanklager oder in den oberirdischen und unterirdischen Behältern und den dazugehörigen Abfüllplätzen und Rohrleitungen notwendig. Die Lagerkapazität bleibt ebenfalls unverändert.

#### 4.11 Bodenschutz und Abfallrecht

Unter Beachtung der unter III Nr. 6 genannten Nebenbestimmungen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und des Abfallrechtes keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel.

Die Einstufung der Abfälle unter III Nr. 6.1 erfolgte auf der Grundlage der unter II genannten, vorliegenden Antragsunterlagen. Gemäß § 2 Abs. 2 AVV sind angenommene und abgegebene Abfälle den im Abfallverzeichnis aufgeführten sechsstelligen Abfallschlüsseln und deren Abfallbezeichnung zuzuordnen.

Um die Annahme zugelassener Abfälle sicherzustellen, ergehen die Nebenbestimmungen unter III Nr. 6.2 bis 6.5 sowie 6.11 und 6.12. Mit deren Umsetzung wird ausgeschlossen, dass Abfälle angenommen und behandelt werden, für deren Entsorgung die Anlage nicht geeignet ist, und es wird eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sichergestellt.

Mit den Nebenbestimmungen unter III Nr. 6.6 bis 6.8 wird sichergestellt, dass der Betreiber seinen gesetzlichen Pflichten zum Führen von Registern im Input und Output nachkommt gemäß § 49 Abs. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. §§ 24 Abs. 8 und 26 Abs. 2 Nachweisverordnung (NachwV).

Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 6.9 und 6.10 sollen die abfallrechtliche Überwachung und Nachvollziehbarkeit der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit sicherstellen, die der Kontrolle der Betriebsabläufe und damit der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Handhabung der Abfälle und erzeugten Stoffe dienen. Sie ergehen auf Grundlage der §§ 47 und 49 Abs. 4 KrWG.

#### 4.12 Betriebseinstellung

Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 7 sind ergangen, um sicherzustellen, dass die Pflichten nach § 15 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

Die Pflichten nach § 15 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Sicherstellung der Erfüllung auch dieser Pflichten eine Genehmigungsvoraussetzung. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die MD Bio-

werk GmbH im Falle einer Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erschien es erforderlich, bereits jetzt notwendige Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgaben vorzuschreiben.

Weitergehende Maßnahmen werden im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt.

## **5 Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## **6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Vor Erteilung dieses Bescheides für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel wurde gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 28 Abs. 1 VwVfG der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Seitens der Antragstellerin gab es dazu die Anmerkungen, dass mit der bisher bestehenden Genehmigung mit dem Az 402.4.8-44008/19/23 der Einsatz von pflanzlichen Abfällen, Alt Speiseölen/-fetten und tierischen Speiseölen/-fetten weder beantragt noch genehmigt wurde. Es wurde vorgeschlagen die Bezeichnung des Antragsgegenstandes entsprechend anzupassen und die Formulierungen, die eine entsprechende Erhöhung des Einsatzes bzw. der Lagerung von pflanzlichen Abfällen, Alt Speiseölen/-fetten und tierischen Speiseölen/-fetten benennen, aus Abschnitt I ersatzlos zu streichen.

Dieser Anmerkung wurde zugestimmt und die Bezeichnung des Antragsgegenstandes in Abschnitt I wurde entsprechend angepasst. Dementsprechend wurden die Begründungen unter IV Nrn. 1 und 2 für den Antragsgegenstand und das Genehmigungsverfahren angepasst.

Weiterhin hatte die Antragstellerin die Anmerkung, dass die Berechnung der Sicherheitsleistung nicht nachvollziehbar sei und der aus Ihrer Sicht positive Marktwert der einzusetzenden Stoffe mit Abfallschlüsselnummern berücksichtigt werden sollte.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Berechnung der Sicherheitsleistung erfolgte nach geltenden Gesetzen und Verordnungen und wurde daher nicht verändert.

Die zu erbringende Sicherheitsleistung hängt im Hinblick auf die Nachsorgepflicht nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG wesentlich von zwei Faktoren ab. Diese sind zum einen die Art und Menge der zu entsorgenden Abfälle, zum anderen die Kosten, die je Mengeneinheit bei einer Entsorgung anfallen würden. Dies vorangestellt kann bei der Berechnung der Sicherheitsleistung ein fiktiver Marktwert der zu entsorgenden Stoffe nicht berücksichtigt werden. Da die beiden zuvor genannten Faktoren für sich genommen schon für die zuständigen

Überwachungsbehörden ein Risiko darstellen, würde eine solche Unbekannte einen zusätzlichen Risikofaktor bedeuten. Denn im Falle einer dringlichen Entsorgung, bei der auf die Sicherheit zurückgegriffen werden muss, werden am Markt von Entsorgungsunternehmen ebenso auch extrem überhöhte Preise verlangt. (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (BayVGH, Beschluss vom 30.09.2014, 22 ZB 13.579) Daher wird im RdErl. des MULE vom 01.12.2016 unter Punkt 9.1 auch festgehalten, dass eine abfallfraktionsübergreifende Saldierung von Kosten nicht möglich ist. Im Weiteren wird auf die Ausführungen unter IV Nr. 3.1 dieses Bescheides verwiesen.

Die Antragstellerin hat dennoch Möglichkeiten die Sicherheitsleistung zu reduzieren. Hierfür muss ein plausibler Nachweis über den gesicherten positiven Marktwert je Abfallschlüsselnummer erbracht werden (d.h. wenn für 3 Stoffe mit je unterschiedlicher Abfallschlüsselnummer ein positiver Marktwert angenommen werden soll, muss für jeden dieser Stoffe dieser Nachweis einzeln erbracht werden). Dies kann beispielsweise durch die Vorlage von Angeboten der jeweiligen Entsorgungsfachbetriebe erfolgen. Sofern ein positiver Marktwert nicht plausibel nachgewiesen werden kann, ist die zuständige Genehmigungsbehörde verpflichtet eine Sicherheitsleistung zu ermitteln.

Wie bereits unter IV Nr. 3.1 ausgeführt ergibt sich die Höhe der Sicherheitsleistung aus der geplanten Lagerkapazität und den Entsorgungskosten der einzelnen Abfallschlüsselnummern, welche den entsprechenden Lagern zugeordnet sind. Diese Entsorgungskosten wurden aus der vom LAU erarbeiteten Übersicht über durchschnittliche aktuelle Entsorgungskosten entnommen. Im vorliegenden Fall weist lediglich eine Abfallschlüsselnummer einen positiven Marktwert auf. Wird dieser berücksichtigt, erhöht sich jedoch der Mittelwert der Entsorgungskosten für die beiden verbleibenden Stoffe. Dies veranschaulicht die folgende Tabelle:

Abfallschlüssel gemäß AVV	Entsorgungskosten [€/t] bei positivem Marktwert	Entsorgungskosten [€/t] ohne positiven Marktwert
02 02 03	115,00	115,00
02 03 04	101,25	101,25
20 01 25	0,00	102,50
Mittelwert Entsorgungskosten [€/t]	108,13	106,25

## V Hinweise

### 1 Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu ändern, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.

- 1.3 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.4 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.
- 1.5 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.  
(§ 31 Abs. 3 BImSchG)
- 1.6 Die Anlagenbetreiberin hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Immissionsschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten.  
(§ 31 Abs. 4 BImSchG)
- 1.7 Es wird empfohlen, die Sicherheitsleistung in Form einer „erstklassigen“ Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse zu erbringen. „Erstklassig“ ist eine Bankbürgschaft dann, wenn die Bürgschaftserklärung so gefasst ist, dass diese zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch die für den Immissionsschutz zuständige Überwachungsbehörde, unbefristet, einredefrei und selbstschuldnerisch bestellt wird. Bürgschaftserklärungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, werden nicht akzeptiert. Des Weiteren sollte die Bürgschaftserklärung den Passus „auf erstes (schriftliches) Anfordern“ enthalten.
- 1.8 Sollte die geforderte Sicherheit nicht (oder nicht rechtzeitig) hinterlegt werden, soll nach § 20 Abs. 1 BImSchG der Betrieb der Anlage bis zur Erfüllung dieser Pflicht untersagt werden.
- 1.9 Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat.
- 1.10 Die Höhe der Sicherheitsleistung wird regelmäßig überprüft und in begründeten Fällen angepasst.  
(vgl. Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt (MBI. LSA) Nr. 1/2017 vom 16.01.2017, S. 16 Nr. 7.2)

## **2 Brand- und Katastrophenschutz**

- 2.1 Der Einsatz der Feuerwehr wird in der Regel nicht behindert, wenn die Löschwasserentnahmestellen nicht mehr als 75 m zum Objekt entfernt sind.
- 2.2 Sperrvorrichtungen (z. B. Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie Verschlüsse haben, die mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223 oder mit einem Bolzenschneider geöffnet werden können. Es wird empfohlen die Toranlage der Nebenzufahrt mit einem Schlüsselrohrdepot mit Feuerweherschließung entsprechend des Freischaltelementes auszurüsten. Die Art der Ausführung sowie die Freigabe

der Schließung ist durch den Errichter der Toranlage beim zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises zu erfragen bzw. zu beantragen.

- 2.3 Die Verteilung der Feuerwehrpläne wird durch die zuständige Brandschutzbehörde an die zum Einsatz kommenden Feuerwehren sowie der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle sichergestellt.
- 2.4 Die Abstimmung des Feuerwehrplans gemäß Nebenbestimmung unter III Nr. 2.5 kann auf dem kurzen Wege per E-Mail erfolgen. Die Anzahl der Ausgaben auf Papier und als PDF auf einem Datenträger wird nach Fertigstellung festgelegt.

### **3 Luftreinhaltung**

- 3.1 Die festgelegte Emissionsbegrenzung der Nebenbestimmung unter III Nr. 3.1 ist bei einer Messung immer dann überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit diese überschreitet.

### **4 Arbeitsschutz**

- 4.1 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist auf Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische aufgrund der beantragten Veränderung des Betriebes zu überprüfen und falls erforderlich anzupassen.  
(§ 6 Abs. 4 und 9 GefStoffV)
- 4.2 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen sind oder beinhalten, sind überwachungsbedürftige Anlagen. Die Anlage darf nach wesentlicher Änderung nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine befähigte Person oder eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist. Die Überprüfung aller Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regeleinrichtungen in explosionsgefährdeten Bereichen ist wiederkehrend mindestens alle 3 Jahre durchführen zu lassen.  
(§ 15 Abs. 1 und 2 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 und Nr. 5.1 i.V.m. Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 1201 Teil 1 „Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen“ Nr. 4.1)

### **5 Bodenschutz und Abfallrecht**

- 5.1 Die beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder, sofern der Abfall nicht verwertbar ist, in dafür zugelassenen Anlagen gemeinwohlverträglich und nachweislich zu beseitigen (§ 7 KrWG).
- 5.2 Im Fall von grenzüberschreitenden Abfalltransporten - Verbringung in und aus dem Ausland - sind die Vorschriften der Verordnung (EG) 1013/2006 des Europäischen Parlaments und



des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) i.V.m. dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) zu beachten.

- 5.3 Die gegebenenfalls notwendige Entsorger- bzw. Erzeugernummer kann beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) beantragt werden.
- 5.4 Gemäß § 59 KrWG i.V.m. § 2 Abs. 2 bb) der Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) ist ein betriebsangehöriger Abfallbeauftragter zu bestellen. Dieser darf nicht personenidentisch mit dem Geschäftsführer sein. Mit Inbetriebnahme der Anlage ist der zuständigen Abfallbehörde unaufgefordert der bestellte Abfallbeauftragte unter Angabe aller wesentlichen Daten (Fachkundenachweis, Bestellurkunde) anzuzeigen (§ 60 Abs. 3 KrWG).
- 5.5 Das Ende der Abfalleigenschaft ist unter Beachtung von §§ 4, 5 und 7a i.V.m. § 47 Abs. 6 KrWG der zuständigen Abfallbehörde, vollständig und nachvollziehbar durch entsprechende Nachweisdokumente, nach Inbetriebnahme der Anlage darzulegen.

## 6 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO),
- der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutz- und Produktsicherheitsrecht des Landes Sachsen-Anhalt (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 BrSchG

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
- Obere Immissionsschutzbehörde,
  - Obere Abfallbehörde,
  - Obere Naturschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Dezernat 52 Gewerbeaufsicht Nord/Mitte – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Stendal als
- Untere Bauplanungs- und Bauaufsichtsbehörde,
  - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
  - Untere Wasserbehörde,
  - Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde,
  - Untere Naturschutzbehörde,

- Untere Denkmalschutzbehörde und
- Gesundheitsamt.

## VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Im Auftrag

  
Matthes



## **ANLAGE 1 Antragsunterlagen**

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

- 1 **Antrag** der MD Biowerk GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biodiesel gemäß § 16 BImSchG, sowie **Antragsunterlagen** vom 12.07.2021

<b>Kapitel 0</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	2 Seiten
<b>Kapitel 1</b>	<b>Antrag</b>	25 Seiten
Formular 0	Verzeichnis der Antragsunterlagen	
Formular 1	Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	
Formular 1a	Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG	
Formular 1c	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	
Formular 1d	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	
1.3	Ergänzungen zum Antrag	
1.3.1	Antragsgegenstand	
1.3.2	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
1.3.3	Kostenübernahmeerklärung	
1.3.4	Vollmacht	
1.4	Kurzbeschreibung	
1.4.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
1.4.2	Auswirkung der geplanten Änderungen	
1.4.2.1	Luftemissionen	
1.4.2.2	Lärmemissionen	
1.4.2.3	Sonstige Emissionen	
1.4.2.4	Abwasser	
1.4.2.5	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
1.4.2.6	Abfälle	
1.4.2.7	Natur und Landschaft	
1.4.2.8	Umweltverträglichkeitsprüfung	
1.5	Angaben zum Standort	
1.5.1	Beschreibung des Standortes und der Umgebung	
1.5.2	<u>Karten und Pläne</u>	
	Topografische Karte (Auszug)	M 1:10.000
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	M 1:1.000
	Lageplan (Luftbild)	
Anhang	Behördliche Genehmigungen und Anzeigen nach BImSchG	
<b>Kapitel 2</b>	<b>Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb</b>	12 Seiten
2.1	Betriebseinheiten	
Formular 2.1	Anlagenteile / Nebeneinrichtungen	
Formular 2.2	Betriebseinheiten	
2.2	Anlagen- und Betriebsbeschreibung/Verfahrensbeschreibung	
Formular 2.3	Ausrüstungsdaten	
2.3	<u>Fließbilder</u>	
	Grundfließbild	Zeichn.-Nr. 2.6.0
<b>Kapitel 3</b>	<b>Stoffdaten</b>	12 Seiten

Formular 3.1a	Gehandhabte Stoffe	
Formular 3.1b	Stoffliste, Lageranlagen	
Formular 3.2	Stoffidentifikation	
Formular 3.3	Physikalische Stoffdaten	
Formular 3.4	Sicherheitstechnische Stoffdaten	
Formular 3.5	Gefahrstoffe nach § 3 Abs. 1 GefStoffV / Biologische Arbeitsstoffe nach § 2 Abs. 1 BioStoffV	
3.1	Gehandhabte Stoffe	
3.2	Stoffbilanz	
<b>Kapitel 4</b>	<b>Emissionen / Immissionen</b>	13 Seiten
Formular 4.1a	Emissionsquellen	
Formular 4.1b	Emissionen	
Formular 4.1c	Abgas- / Abluft- Reinigung	
Formular 4.2	Emissionsquellen, Geräusche	
4.1	Luftverunreinigende Emissionen	
4.2	Schallemissionen	
4.3	Sonstige Immissionen	
4.4	Emissionen aus Treibhausgasen	
4.5	Stellungnahme zum Lärm	
<b>Kapitel 5</b>	<b>Anlagensicherheit</b>	6 Seiten
Formular 5.1	Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	
Formular 5.2a	Angaben zu Betriebsbereichen / Stoffen nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	
Formular 5.2b	Angaben zu Betriebsbereichen / Stoffen nach Störfall (12. BImSchV) Berechnung gemäß Anhang I Nr. 5	
5.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung	
<b>Kapitel 6</b>	<b>Wassergefährdende Stoffe / Löschwasserrückhaltung</b>	14 Seiten
Formular 6.1a	Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe / feste Abfälle	
Formular 6.1b	Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe / flüssiger Abfälle	
Formular 6.1c	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe	
Formular 6.1d	Anlagen zum Herstellen / Behandeln / Verwenden wassergefährdender Stoffe	
Formular 6.1e	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe	
Formular 6.2	Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	
<b>Kapitel 7</b>	<b>Abfälle</b>	7 Seiten
Formular 7.1	Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls	
Formular 7.2	Wirtschaftsdünger – Flächennachweis	
7.1	Entsorgung des Abfalls	
<b>Kapitel 8</b>	<b>Angaben zur Abwasserwirtschaft</b>	3 Seiten
Formular 8	Abwasser – Anfall / Behandlung / Ableitung	
<b>Kapitel 9</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	9 Seiten
Formular 9	Angaben zum Arbeitsschutz	
9.1	Allgemeines	
9.2	Arbeitsstättenverordnung	
9.3	Umgang mit Gefahrstoffen/Gefahrstoffverordnung	
9.4	Betriebs- und Anlagensicherheit	

<b>Kapitel 10</b>	<b>Brandschutz</b>	56 Seiten
10.1	Brandschutzmaßnahmen	
Formular 10	Brandschutzmaßnahmen	
10.2	Brandschutzkonzept aus dem Jahr 2020 von IBVB	
<b>Kapitel 11</b>	<b>Angaben zur Energieeffizienz (§ 4 d 9. BImSchV)</b>	1 Seite
<b>Kapitel 12</b>	<b>Angaben bei Eingriffen im Sinne von § 8 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt</b>	1 Seite
<b>Kapitel 13</b>	<b>Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit</b>	56 Seiten
Formular 13	Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP	
13.1	Unterlagen zur UVP nach § 9 UVPG	
<b>Kapitel 14</b>	<b>Maßnahmen nach Betriebseinstellung</b>	3 Seiten
Formular 14.1	Sicherstellung der Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG nach einer Betriebseinstellung bei Abfallentsorgungsanlagen	
Formular 14.2	Sicherstellung der Maßnahme nach § 71 Abs. 3 BauO LSA nach der Betriebseinstellung bei Windkraftanlage	
<b>Kapitel 15</b>	<b>Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen</b>	56 Seiten
15.1	Ausgangszustandsbericht	
<b>2</b>	<b>Ergänzungen</b>	
<b>Nachreichung 1 vom 23.07.2021</b>	Austauschunterlagen Formulare 0, 1, 1a und 1d	
<b>Nachreichung 2 vom 16.09.2021</b>	Austauschunterlagen Formulare 0 und 1; Korrektur Behälterbezeichnungen in Kapitel 2 und 3; Ergänzung Fließpläne mit neuem Equipment; Angaben zu Emissionen in Kapitel 4 ergänzt; Formular 14.1 ausgefüllt	
<b>Nachreichung 3 vom 04.10.2021</b>	Ergänzungen in Kapitel zur Handhabung der Abfälle; Ergänzungen zu anfallenden Abfällen in Formularen 3.1a, 3.2, 3.3, 3.4; Ergänzung Stoffstrombild; Austausch von Kapitel 7 mit Ergänzungen zur Handhabung von übernommenen und anfallenden Abfällen	
<b>Nachreichung 4 vom 16.11.2021 und 09.12.2021</b>	Änderung Maschinenaufstellungsplan; Änderung in Formular 4.1b; Ergänzungen zu anfallenden Abfällen in Kapitel 14; Ergänzung Geruchsimmisionsprognose	
<b>Nachreichung 5 vom 10.03.2022</b>	Ergänzung UVP-Bericht um Angaben zu Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	

## **ANLAGE 2 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 24 und 25 UVPG für das Vorhaben „wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel am Standort Tangermünde“**

### **1 Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG**

#### **1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung**

Die MD Biowerk GmbH am Standort in Tangermünde betreibt eine Anlage zur Herstellung von Biodiesel. Die Anlage ist nach Anhang 1 der 4. BImSchV gemäß Nr. 4.1.2 genehmigt (Az.: 402.4.8-44008/19/23, vom 17.07.2020).

Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

BE 01.01 Anlieferung, Einlagerung, Ölvorbereitung

BE 01.02 Biodieselherstellung

BE 01.03 Labor

BE 01.04 Auslieferungslager mit Füll- und Entleerstellen / Füllanlagen

BE 01.05 Infrastruktur

Die Antragsstellerin plant nun die bestehende Anlage auf den Betrieb mit bis zu 100 % Abfällen (Altspeiseöle- und -fette sowie tierische Altfette) umzustellen und die Produktionskapazität auf bis zu 60.000 t Biodiesel pro Jahr zu erhöhen. Des Weiteren ist es auch geplant die voran genannten Abfälle zwischenzulagern, ohne sie für die Biodieselproduktion zu benutzen. Daher hat die MD Biowerk GmbH eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Weiterhin ist das Vorhaben den Nrn. 4.2, 8.6.1 und 9.3.3 der Anlage 1 UVPG zugeordnet und für die Nr. 8.6.1 in der Spalte 1 Anlage 1 UVPG mit einem „X“ gekennzeichnet. Daher besteht für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Es werden mit dem Vorhaben keine baulichen Änderungen an der Anlage vorgenommen. Daher findet im Zuge des Vorhabens weder eine Neuversiegelung von Flächen statt, noch sind Eingriffe in Natur und Landschaft mit dem Vorhaben verbunden.

Die Anlage selbst generiert nur sehr geringe Mengen Abfall. Es wird mit einem Abfallaufkommen von < 10 t/a nicht gefährlicher Abfälle wie Aufsaug- und Filtermaterial, verunreinigter Tücher, Schutzkleidung, etc. und mit einer Menge von < 10 t/a gefährlichem Abfall bestehend aus gebrauchten Laborchemikalien gerechnet. Alle Abfälle werden ordnungsgemäß von einem Entsorgungsbetrieb verwertet oder beseitigt.

Jährlich benötigt die Anlage ca. 12.000 m<sup>3</sup> Wasser in Trinkwasserqualität.

#### **1.2 Standort (Alternativen und Optimierung)**

Die Anlage zur Herstellung von Biodiesel liegt nördlich der Altstadt von Tangermünde am östlichen Rand eines Industriegebietes auf einer im dort geltenden Bebauungsplan als Industriegebiet ausgewiesenen Fläche. Nach Norden, Süden und Westen grenzen ebenfalls Flächen des Industriegebietes an. Nach Osten grenzt der ehemalige „Meyersche Hafen“ ohne direkte Verbindung zum Fluss Elbe an.

Die folgenden Flächen grenzen an das Industriegebiet:

- ca. 60 m nördlich der Anlage befindet sich Brachfläche
- direkt östlich angrenzend befindet sich die verlandete, ehemalige Hafeneinfahrt von der Elbe zum Meyerschen Hafen
- ca. 70 m östlich liegt der Uferbereich des Flusses Elbe, das Flussgebiet der Elbe erstreckt sich auch in nordöstliche und südöstliche Richtung
- in südlicher Richtung schließt sich in einer Entfernung von ca. 700 m und in südwestlicher Richtung in ca. 550 m zum Anlagengrundstück ein Wohngebiet und die Altstadt von Tangermünde an
- in westlicher Richtung ab einer Entfernung von ca. 650 m und in nordwestlicher Richtung ab einer Entfernung von ca. 1.000 m schließen sich vorwiegend forstwirtschaftlich und landwirtschaftliche genutzte Flächen an
- in nördlicher Richtung ab einer Entfernung von ca. 1.000 m (nördlich der Bundesstraße B 188) schließen sich die eingedeichte Flussniederung der Elbe an und westlich des Elbdeiches, vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen.

In der folgenden Tabelle werden die mit dem Landesverwaltungsamt, Referat 402, abgestimmten Immissionsorte (IO) und Objekte im Untersuchungsgebiet aufgeführt, in denen sich vorübergehend oder dauerhaft Personen aufhalten:

Tabelle 1: Immissionsorte im Untersuchungsgebiet der Biodieselanlage

<b>Objekte</b>	<b>Entfernung</b>	<b>Himmelsrichtung</b>
Industriegebiet	ca. 50 m	Westen
Bürogebäude „Arneburger Str. 37“ (IO4)	ca. 180 m	Nordwesten
Industriegebiet	ca. 300 m	Süden
Wohnunterkunft „Tannenstraße 22“ (IO1)	ca. 550 m	Südwesten
Gehöft an der Arneburger Str. (IO3)	ca. 600 m	Norden
Wohngebäude „Mayerstraße 14“ (IO6)	ca. 650 m	Südwesten
Geschäftsgebäude „Langensalzwedeler Weg 2“ (IO2)	ca. 700 m	Westen
Freibad	ca. 700 m	Westen
Wohngebäude „Carlbauer Straße 91“ (IO5)	ca. 750 m	Süden
Goethe-Schule	ca. 1.300 m	Südwesten

### 1.3 Untersuchungsgebiet

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die Darstellung der ökologischen Ausgangssituation und die Untersuchung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgt entsprechend der Genehmigungspraxis im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach den Regelungen des Umweltrechts. Darüber hinaus richtet sich die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes nach den Wirkräumen der vorhabenbedingten Wirkfaktoren.

Auf der Grundlage der TA Luft wird die Größe des Untersuchungsgebietes für das Vorhaben bestimmt. Gemäß Nr. 4.6.2.5 ist das Untersuchungsgebiet eine Kreisfläche mit einem Radius von

mind. 1.000 m um den Emissionsschwerpunkt herum für Austrittshöhen der Emissionen von weniger als 20 m über Flur. Für das Vorhaben ist die Emissionsquelle EQ1 – Abluftrohr des Abgaswäschers – der Emissionsschwerpunkt mit einer Höhe von 13 m über Flur. Daher wird das Untersuchungsgebiet als Kreisfläche mit einem Radius von 1.000 m um die Anlage festgelegt. In Abbildung 1 auf S. 6 des UVP-Berichtes vom Juni 2021 ist die Umgebung der Anlage mit der voran festgelegten Kreisfläche mit der Altstadt und dem Industriegebiet von Tangermünde sowie der Elbe dargestellt.

## **1.4 Beschreibung der Ausgangslage bezüglich der Schutzgüter**

### **1.4.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit**

#### **Geruchsvorbelastung**

Das Untersuchungsgebiet ist durch die Existenz und den Betrieb der Biodieselanlage und weiterer Industrievorhaben hinsichtlich relevanter Geruchsemissionen nicht vorbelastet. Aufgrund einer Geruchsmissionsprognose im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Wiederinbetriebnahme der Biodieselanlage (Az.: 402.4.8-44008/19/23) wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der Anlage nur irrelevante Zusatzbelastungen (< 0,1 % der Jahresstunden) hervorgerufen werden.

#### **Vorbelastung durch Geräusche**

Bezugnehmend auf die Schallimmissionsprognose vom 29.05.2019<sup>1</sup> im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Wiederinbetriebnahme der Biodieselanlage (Az.: 402.4.8-44008/19/23) wird hinsichtlich der Vorbelastungssituation folgendes ausgeführt:

„Es konnte gezeigt werden, dass die Schallimmissionen durch den Betrieb der Biodieselanlage die Immissionsrichtwerte (IRW) der TA-Lärm nicht überschreiten werden. Die berechneten Schallimmissionen liegen mindestens 10 dB unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert. Damit liegen die betrachteten Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Eine Untersuchung bezüglich der Vorbelastungen ist somit nicht notwendig.

Das Spitzenpegelkriterium 30 dB(A) über dem Tages-IRW und 20 dB(A) über dem Nacht-IRW wird nicht überschritten. Die im Bebauungsplan festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) werden eingehalten.

Der Betrieb der Biodieselanlage kann keinen Anstieg der Beurteilungspegel des öffentlichen Straßenverkehrs um mindestens 3 dB(A) hervorrufen. Weitergehende organisatorische Maßnahmen seitens des Betreibers sind daher, laut Punkt 7.4 TA Lärm, nicht erforderlich.“

Der Werksverkehr ist gemäß Genehmigung vom 17.07.2020 (Az. 402.4.8-44008/19/23) auf die Tagzeit von 06 bis 22 Uhr beschränkt.

#### **Vorbelastung durch Erschütterungen**

Der Betrieb der Biodieselanlage ist mit keinen relevanten Erschütterungen verbunden.

#### **Vorbelastung durch Lichtemissionen**

Bei dem bestehenden Betriebsstandort und den umliegenden Nutzungsstrukturen handelt es sich um ein durch Lichtemissionen vorgeprägtes Gebiet, welches charakteristisch für intensive gewerbliche-industrielle Nutzungen ist.

<sup>1</sup> Schallimmissionsprognose für den Betrieb einer Biodieselanlage in Tangermünde, UGB Genehmigungsmanagement GmbH, vom 29.05.2019



## 1.4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Das Untersuchungsgebiet wird in östlicher Richtung von der Elbe und deren Uferbereichen als hochwertiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen geprägt. In Richtung Süden und Westen ist das Untersuchungsgebiet vorwiegend städtisch mit anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. In Richtung Norden sind Freiflächen, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Gewerbeflächen, sowie die Elbniederungen prägend für den Untersuchungsraum.

Die Elbe, die ca. 50 m östlich der Anlage beginnt, inklusive ihrer eingedeichten Flussniederungen ist durch verschiedene Schutzgebiete besonders geschützt. Diese sind:

- Das Biosphärenreservat Mittelelbe (Gebietsnummer: BR\_0004LSA),
- das FFH-Gebiet Elbaue zwischen Derben und Schönhausen (Gebietsnummer: FFH0157LSA),
- das RAMSAR-Feuchtgebiet Aland-Elbe-Niederung und Elbaue Jerichow (Gebietsnummer: FIB0003LSA),
- das Landschaftsschutzgebiet Elbtalaue (Gebietsnummer: LSG0092JL\_),
- das EU-Vogelschutzgebiet SPA-Gebiet „Elbaue Jerichow“ (Gebietsnummer: SPA0011LSA).

In ca. 5.000 m in südlicher Richtung liegt das Naturschutzgebiet Bucher Brack-Bölsdorfer Haken (Gebietsnummer: NSG0043).

Das „Fähr Weil“ in einer Entfernung von ca. 1.000 m in östlicher Richtung und die „Kleine Schweinekühle“ ca. 1,6 km in nordöstlicher Richtung sind die nächstgelegenen flächenhaften Naturdenkmale.

Alle o.g. Schutzgebiete sind in den Anhängen 4.1 bis 4.7 des UVP-Berichtes vom Juni 2021 dargestellt.

## 1.4.3 Schutzgüter Boden und Fläche

### Schutzgut Fläche

Die Anlage zur Herstellung von Biodiesel ist eine bestehende Anlage und befindet sich im Industriegebiet der Stadt Tangermünde. Die Flächen sind anthropogen beeinflusst und örtlich versiegelt. Ca. 3.000 m nördlich der Anlage befinden sich die geschützten Landschaftsbestandteile „Elbawald Schönhausen“ (Gebietsnummer GLB00027SDL). In nordwestlicher Richtung, in ca. 2.900 m Entfernung, befindet sich das Flächennaturdenkmal „Schilfwiese bei Langensalzwedel“ (Gebietsnummer: FND0027SDL).

Beide o.g. genannten Gebiete sind in der Anlage 4.8 und 4.9 des UVP-Berichtes vom Juni 2021 aufgeführt.

### Schutzgut Boden

Der Standort der Anlage befindet sich geologisch betrachtet am Grenzbereich zwischen einer grobsandigen Grundmoräne und den feineren Flussablagerungen der Elbe (geologische Übersichtskarte GÜK400d, des Landesamtes für Geologie und Bergwesen). Bereits seit dem 19. Jahrhundert werden die Flächen im Bereich des Anlagenstandortes industriell genutzt. Daher kann der Boden im Bereich der Anlage als anthropogen beeinflusster Auenboden/ Gley beschrieben werden. Der natürliche Oberboden besteht aus der Bodenart Ton / Lehm mit einem organischen Anteil von 2 – 3 %.

Bereits im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung vom 17.07.2020 (Az. 402.4.8-44008/19/23) wurde ein Ausgangszustandsbericht angefertigt. Die Auswertung der damit verbundenen Bodenproben ergab folgenden Sachstand:

Alle Werte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) werden eingehalten. Von den relevanten Stoffen (lipophile Stoffe, Methanol, Kaliummethanolat, Seifenwasser (Tenside), Glycerin, BHT) konnten keinerlei Gehalte im Boden nachgewiesen werden. Daher kann davon ausgegangen werden, dass es keine vorangegangene Belastung des Bodens mit diesen Stoffen gibt.

#### 1.4.4 Schutzgut Wasser

##### Oberflächengewässer

Die Elbe ist ein bedeutendes Oberflächengewässer, das ca. 80 m östlich der Anlage beginnt. Beim Vorhaben ist weder Wasserentnahme aus noch Wassereinleitung in die Elbe geplant.

##### Grundwasser

Die Grundwasserneubildung ist auf Grund der geringen Versickerungsfähigkeit der Auensedimente am Anlagenstandort als gering einzustufen. Versickerndes Wasser am Standort kann, auf Grund der räumliche Nähe zu einem Fließgewässer, dem Einflussbereich der Elbe zugeordnet werden<sup>2</sup>.

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet ist ein Trinkwasserschutzgebiet der Zone 2 und beginnt in einer Entfernung von ca. 650 m in westlicher Richtung (siehe auch Anlage 4.10 des UVP-Berichtes vom Juni 2021).

Das Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Elbe3 und Vereinigter Tanger“ grenzt in Richtung Westen an den Anlagenstandort.

#### 1.4.5 Schutzgut Klima und Luft

##### Klima

Das lokale Klima am Anlagenstandort ist vom städtischen Umfeld und der Elbe geprägt. Großräumig gehört das Gebiet um den Anlagenstandort zum stark kontinental beeinflussten Binnentiefland Ostdeutschlands. Bei Strahlung, Luftmassen und Winden gibt es kaum Abweichungen zu den benachbarten Landschaften.

Das Klima am Standort Tangermünde ist gemäßigt, aber warm. Im Jahresdurchschnitt beträgt die Temperatur am Standort Tangermünde ca. 9,5 °C, wobei der Juli mit 18,7 °C der wärmste und der Januar mit 0,8 °C der kälteste Monat des ganzen Jahres ist.

Die Niederschlagsmengen liegen im Jahresdurchschnitt bei etwa 538 mm. Der April ist mit 31 mm der niederschlagsärmste Monat des Jahres. Die höchsten Niederschläge fallen im August mit bis zu 58 mm.

Die häufigste Windrichtung ist Südwest bis West bei gleichzeitig hohen mittleren Windgeschwindigkeiten, gefolgt von südöstlichen und südlichen Winden.

##### Luft

Für die Beschreibung der lufthygienischen Ausgangssituation im Umfeld der Biodieselanlage wird auf Messdaten des amtlichen Luftüberwachungssystems Sachsen-Anhalt (LÜSA) zurückgegriffen. Die nächstgelegene Messstation ist die Station Burg (ca. 28 km südlich des Anlagenstandortes). Es handelt sich um eine Hintergrundmessstation in einem vorstädtischen Gebiet. Aufgrund der Lage und Entfernung zum Vorhabenstandort sowie der jeweiligen Vorbelastungen ist diese Messstation zur Beschreibung und Beurteilung der lufthygienischen Ausgangssituation im Umfeld des Vorhabengebietes als geeignet einzustufen.

<sup>2</sup> Entwurf – Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Tangermünde vom 18.11.2007, Muting GmbH

Die Schwefeldioxidkonzentration wird an der Messstation Burg nicht ermittelt. Aus diesem Grund wird für diese Schadstoffkomponente die Hintergrundmessstation Magdeburg–West herangezogen. Die Lage ist mit der Messstation in Burg vergleichbar.

Nachfolgend sind die Messergebnisse für die vorhabenbezogenen Luftschadstoffe Stickstoffdioxid, Stickstoffmonoxid und Feinstaub an der amtlichen Messstation Burg sowie für den Luftschadstoff Schwefeldioxid an der amtlichen Messstation Magdeburg-West für den Zeitraum 2018 – 2020 zusammengestellt.

Parameter	Einheit	2018	2019	2020	IW
Stickstoffdioxid (NO <sub>2</sub> )	[µg/m <sup>3</sup> ]	12	11	9,3	<b>40</b>
Stickstoffmonoxid (NO)	[µg/m <sup>3</sup> ]	2,1	1,4	1,4	-
Feinstaub (PM <sub>10</sub> )	[µg/m <sup>3</sup> ]	17	15	14	<b>40</b>
Schwefeldioxid (SO <sub>2</sub> )	[µg/m <sup>3</sup> ]	1,2*	1,2*	1,2*	<b>50</b>

\*Kenngröße kleiner als die Nachweisgrenze des Gerätes, deshalb lt. Definition gleich der halben Nachweisgrenze gesetzt

#### Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid

Die Immissionsbelastungen durch Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid liegen auf einem sehr niedrigen Niveau. Der für Stickstoffdioxid maßgebliche Immissionswert der Nr. 4.2.1 der TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit wird sehr deutlich unterschritten.

#### Feinstaub

Die Immissionsbelastungen durch Feinstaub liegen auf einem moderaten Niveau. Der Immissionswert von 40 µg/m<sup>3</sup> gemäß der Nr. 4.2.1 der TA Luft wird hierbei deutlich unterschritten. In den vergangenen fünf Jahren wurde eine leicht abnehmende Tendenz festgestellt.

Aufgrund der deutlichen Unterschreitung des Immissionswertes ist der Schutz der menschlichen Gesundheit in der Bestandssituation als sichergestellt zu beurteilen.

#### Schwefeldioxid

Die Immissionsvorbelastungen durch Schwefeldioxid liegen auf einem niedrigeren Niveau als die Nachweisgrenze. Deswegen wurde der Wert entsprechend auf der halben Nachweisgrenze festgesetzt.

Aufgrund der geringen Immissionswerte ist der Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der Schutz der Vegetation und von Ökosystemen in der Bestandssituation als sichergestellt zu beurteilen.

#### Staubniederschlag

In der Umgebung des Standortes der Biodieselanlage werden Staubniederschlagsmessungen in Burg „Am Flickschuhpark“ durchgeführt. In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Staubniederschlagsmessungen für die Messstelle zusammengestellt:

Ort	Einheit	2017	2018	2019	IW
Burg, Am Flickschuhpark	[g/(m <sup>2</sup> *d)]	0,06	0,05	0,04	<b>0,35</b>

Im Ergebnis der Staubniederschlagsmessung ist festzustellen, dass der maßgebliche Immissionswert der Nr. 4.3.1 der TA Luft sicher eingehalten bzw. deutlich unterschritten wird. Erhebliche Belästigungen bzw. erhebliche Nachteile durch Staubniederschlag werden somit im Bestand nicht hervorgerufen.

### **1.4.6 Schutzgut Landschaft**

Das Schutzgut Landschaft steht im Zusammenhang mit der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter als Lebensgrundlage des Menschen und als Erlebnis- und Erholungsraum für den Menschen. Weiterhin wird das Landschaftsbild als Ergebnis der vielseitigen natürlichen und kulturgeschichtlichen Entwicklungen gesehen.

Die Anlage befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Tangermünde. Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet ist sowohl durch vorhandene Bebauung (industrielle/gewerbliche Anlagen, Verkehrswege) im nächsten Umfeld, Freiflächen nördlich des Anlagenstandortes und die sich östlich befindliche, von Süd nach Nord fließende Elbe mit ihren eingedeichten Uferbereichen geprägt.

### **1.4.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Im Untersuchungsgebiet befinden sich laut Denkmalinformationssystem des Landes Sachsen-Anhalt unter anderem folgende Denkmäler:

- Kleindenkmal - Meilenstein in der Arneburger Str. 37P – Entfernung ca. 500 m
- Baudenkmal - Mayerschen Höfe Blöcke I – IV zwischen Arneburger Str. 37 Q und R – Entfernung ca. 750 m

## **1.5 Methoden und Randbedingungen bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen**

Der Zweck einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 3 Satz 2 UVPG in der Sicherstellung einer wirksamen Umweltvorsorge bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben nach einheitlichen Grundsätzen. Die Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Umwelt sind frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens möglichst frühzeitig zu berücksichtigen. Die UVP umfasst nach § 3 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs.1 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen ihnen.

Die Auswirkungen eines Vorhabens sind einerseits von der Art und dem Umfang der Umweltwirkungen und andererseits von der Existenz und der Sensibilität der durch das Vorhaben betroffenen Schutzgüter abhängig.

Bei der Einstufung des Grades der Umweltwirkungen sind diejenigen Umweltwirkungen herauszuarbeiten, die der Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes dienlich sind.

In die Betrachtung und Beurteilung der einzelnen Schutzgüter wurden die folgenden Unterlagen, Fachstellungen einbezogen:

- Antragsunterlagen des Vorhabenträgers
- Stellungnahmen (u. a. Referate des Landesverwaltungsamtes, Landesamt für Verbraucherschutz)

## 1.6 Grundsätzliche Auswirkungen des Vorhabens

Die Vorhabenanalyse definiert zeitlich und intensitätsabhängige Wirkungsphasen und gibt die Wirkungspfade an, über die Schutzgüter von Wirkungen des Vorhabens in den einzelnen Wirkungsphasen betroffen werden können. Die umweltrelevanten technischen und logistischen Aspekte einschließlich der standortspezifischen Bedingungen werden mit den voraussichtlichen Wirkungen des geplanten Vorhabens in Beziehung gesetzt, um daraus die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt ableiten und bewerten zu können.

Die Vorhabenanalyse bezieht sich auf einen Komplex solcher Wirkungen, die als Reaktionen des menschlichen, tierischen und pflanzlichen Organismus bzw. anderer Objekte, wie Materialien, Böden oder Ökosysteme, vor allem auf Emissionen und andere objektspezifische Wirkungen der geplanten Anlagenerweiterung angesehen werden.

### 1.6.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Für die Beurteilung der potentiellen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere auf die menschliche Gesundheit sind die folgenden projektspezifischen Wirkfaktoren besonders relevant:

- Emissionen von Luftschadstoffen und Staub
- Emissionen von Gerüchen
- Emissionen von Geräusche

#### Emissionen durch Luftschadstoffe und Staub

Während des Betriebes der Anlage werden Emissionen im Sinne der TA Luft generiert. Diese bestehen hauptsächlich aus methanolhaltiger Abluft. Diese wird zudem einem Gaswäscher zugeführt, der bewirkt, dass praktisch kein Methanol mit der Abluft emittiert wird. Der Wirkungsgrad des Gaswäschers liegt bei 99,9 %.

Um diffuse Emissionen zu vermeiden und zu vermindern, werden technisch dichte Pumpen und Leitungen verwendet. Lösbare Verbindungen werden mit Dichtungen nach Stand der Technik (z.B. DIN 13555) versehen.

Als zusätzliche Vorsorgemaßnahme gegen schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Belästigungen wird bei der Anlieferung der Einsatzstoffe die Verdrängungsluft in die Lieferfahrzeuge zurückgeführt und nicht in die Umgebung emittiert.

Durch die genannten Maßnahmen wird erreicht, dass die Konzentrationen der Luftschadstoffe auf Werte deutlich unterhalb der Grenzwerte nach TA Luft gesenkt werden.

#### Gerüche

Durch die Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Luftschadstoffen und Staub kann ebenso davon ausgegangen werden, dass die Geruchswerte weiterhin als irrelevant zu betrachten sind. Des Weiteren werden durch das Vorhaben keine baulichen oder anlagentechnischen Veränderungen durchgeführt, aus denen neue Geruchsquellen entstehen.

#### Geräusche

Da die Anlage weder baulich noch anlagentechnisch geändert wird, kann davon ausgegangen werden, dass keine Änderung der anlagenbedingten Schallemissionen auftritt.

Leidglich durch die geplante Kapazitätserhöhung sowie der zusätzlichen Nutzung der Tankbehälter als Zwischenlager von Altspeiseölen und -fetten und tierischen Altvetten ist mit mehr Lieferverkehr zu rechnen, der sich jedoch nur auf die Tagzeit von 06 bis 22 Uhr beschränkt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine schalltechnische Stellungnahme (Stellungnahme Lärm MD Biowerk, BfU AG, vom 14.06.2021, Anlage 3 UVP-Bericht) erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Schallemissionen größtenteils auf das Anlagengelände selbst beschränken. In der Nachbarschaft werden nur unerhebliche Schallbelastungen von maximal 30,6 dB(A) verursacht. Somit wird der maximal zulässige Immissionsanteil der Anlagenfläche von 37,4 dB(A) (werktags zur Tagzeit) um 6,8 dB(A) unterschritten.

### **Störfälle und Unfallrisiko**

Da sich die Lagerkapazitäten der Biodieselanlage nicht ändern werden, führen die geplanten Änderungen nicht zur Erhöhung der Mengen an vorhandenen gefährlichen Stoffen gemäß Stoffliste Anhang I Spalte 5 der 12. BImSchV. Auch die neu hinzukommenden nicht gefährlichen Abfälle stellen keinen Stoff nach Anhang I der 12. BImSchV dar. Daher fällt die geänderte Biodieselanlage weiterhin nicht in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

Die Auslegung der Anlagen auf die betriebs- und störungsbedingt auftretenden Belastungen erfolgt nach den geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerken. Durch den hohen Automatisierungsgrad der Anlagen sind Fehlbedienungen weitgehend auszuschließen. Darüber hinaus wird durch Schutzabschaltungen und leittechnische Verriegelungen sichergestellt, dass betroffene Anlagenteile in sicherem Zustand abgefahren werden.

Die Anlagenteile werden regelmäßig gewartet, sodass technische Defekte auf ein Minimum reduziert werden.

Die Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Gefahren werden nachfolgend beschrieben.

### **Sicherheit einzelner relevanter Anlagenteile und des Prozesses**

Alle Anlagenkomponenten (Behälter, Apparate, Rohrleitungen, Armaturen, Pumpen etc.) sind durch die Wahl der Werkstoffe, gegebenenfalls durch Wanddickenzuschläge entsprechend den chemischen und mechanischen Beanspruchungen ausgelegt. Alle Anlagenteile, in denen sich wassergefährdende Stoffe befinden, sind flüssigkeitsdicht ausgeführt. Soweit in den Vorschriften und technischen Regeln gefordert, wird deren Eignung nach den wasserrechtlichen Vorschriften nachgewiesen.

Pumpen sind überwiegend durch Handarmaturen ein- und austrittsseitig absperrbar und können ohne Entleeren der anschließenden Anlagenteile ausgebaut werden. Ein schnelles und unkompliziertes Wechseln ist dadurch gegeben.

Grundsätzlich werden folgende Regeln im Gesamtwerk beachtet:

- Auffangwannen bei ölführenden Vorlagebehältern,
- systematische Überwachung von Komponenten (z. B. Druck, Temperatur, Füllstände) zur Erkennung von Störungen,
- Beachtung konstruktiver Grundsätze bei der Bemessung und Verlegung von Rohrleitungen zur Vermeidung von Schmutzablagerungen und Staub,
- soweit möglich werden bei druckführenden Teilen keine Schläuche eingesetzt bzw. Metallschläuche oder metallummantelte Schläuche verwendet,
- Schutz von Elektronikkomponenten durch elektrische Überstromschutzeinrichtungen.

### **Technische Vorkehrungen zum Schutz vor Betriebsstörungen**

In der Anlage werden Vorsorgemaßnahmen getroffen, die entweder Störungen frühzeitig erkennen lassen oder aber schnelle Reaktionen ermöglichen.

Ursachen für potentielle Betriebsstörungen können sein:

- Bedienungsfehler durch das Anlagenpersonal,
- Ausfall von Ausrüstungen und Anlagenkomponenten,
- Überfüllung von Behältern aufgrund des Versagens von Füllstandsmeldern,
- Leckagen an Pumpen und Rohrleitungssystemen,
- Ausfall von Mess-, Regel- und Steuereinrichtungen,
- Ausfall der elektrischen Versorgung, der Steuer- und Förderluftversorgung, der Kühlmittelversorgung,
- Ausfall der Zuführung von Prozessmedien.

Betriebsstörungen werden entweder automatisch durch vorgesehene Messeinrichtungen oder durch das Betriebspersonal bei den regelmäßigen Kontrollgängen erkannt und grundsätzlich in die Warte signalisiert. Je nach Art der Störung werden automatisch (Brandschutzeinrichtungen, regelungstechnische Einrichtungen) oder durch den Betriebsverantwortlichen Maßnahmen zur Behebung der Störung bzw. zur Begrenzung der Auswirkungen der Störung eingeleitet.

### **Vermeidung von Bedienungsfehlern**

Bedienungsfehler werden weitestgehend vermieden durch:

- Einstellung von Personal mit der erforderlichen Ausbildung und Qualifikation,
- Schulung und Einweisung des Betriebspersonals durch die Anlagenlieferfirmen,
- Beteiligung des geschulten Betriebspersonals bei der Inbetriebsetzung und beim Probebetrieb von Anlagen unter der Leitung und Verantwortung der Anlagenlieferanten,
- Vorhaltung detaillierter Betriebsanweisungen und Berücksichtigung dieser Unterlagen im laufenden Betrieb, Reparaturfall oder bei Störungen,
- eindeutige Regelung der Zuständigkeit des Betriebspersonals mit Zuweisung bestimmter Funktionen unter der Gesamtverantwortung des jeweiligen Schichtführers,
- eine sicherheitstechnisch durchdachte Regelung und Steuerung der Anlage. Verriegelungsebenen, einerseits durch Programmierung festgelegter Verriegelungen und andererseits durch festverdrahteten Aggregateschutz, welcher auch in der Handstauerebene und Vor-Ort-Stauerebene wirksam ist.

## **1.6.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

Für die Beurteilung der potentiellen projektspezifischen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie auf europarechtlich geschützte Arten sind die folgenden Wirkfaktoren relevant:

- Emissionen von Luftschadstoffen und Staub
- Stickstoffdeposition
- Emissionen von Geräuschen

### **Geräusche**

Wie bereits unter Nr. 1.6.1 erwähnt, wird der maximal zulässige Immissionsanteil der Anlagenfläche von 37,4 dB (A) (werktags zur Tagzeit) beim Betrieb der Anlage um 6,8 dB(A) unterschritten. Somit sind Nachteilige Auswirkungen auf gegebenenfalls vorkommende geräuschsensible Vogelarten im benachbarten FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ nicht zu erwarten.

### **Luftschadstoffe, Stickstoffdeposition**

Aufgrund der gleichbleibenden Emissionen und der Kapazitätsreserven der vorhandenen Abgasreinigungseinrichtungen ergeben sich durch das Vorhaben keine Zusatzbelastungen auf die im Anlagenumfeld vorhanden Biotopstruktur und insbesondere die in im Bereich der Elbaue (östlich angrenzend an den Anlagenstandort) befindlichen Natura 2000-Gebiete.

### **1.6.3 Schutzgut Boden und Fläche**

Da die bereits bestehende Anlage weder baulich noch anlagentechnisch verändert wird, ist weder ein Flächenverbrauch noch eine zusätzliche Bodenversiegelung oder die Beeinflussung des optischen Bildes der Umgebung mit dem Vorhaben verbunden. Ebenso werden die Schutzgebiete durch das Vorhaben nicht beeinflusst.

Die mit dem Vorhaben freigesetzten Luftschadstoffemissionen sind nicht geeignet, beim Schutzgut Boden nachteilige Auswirkungen hervorzurufen. Es werden keine Stoffe emittiert, die sich im Boden anreichern könnten und die zu einer Beeinträchtigung von bestehenden Standortbedingungen führen könnten.

Neben Schadstoffdepositionen können Böden im Allgemeinen durch versauernd wirkende Stoffe (SO<sub>2</sub> und NO<sub>x</sub>) beeinflusst werden. Auf Grundlage der bereits beim Schutzgut Pflanzen und Tiere dargelegten Ergebnisse, ist das Vorhaben mit keinen relevanten Stickstoff- und Säureinträgen im Untersuchungsgebiet verbunden, welche den Nährstoffhaushalt von Böden im relevanten Ausmaß verändern könnten.

### **1.6.4 Schutzgut Wasser**

#### **Oberflächenwasser**

Die beim Anlagenbetrieb anfallenden Abwässer bestehen hauptsächlich aus Sanitärabwasser und werden in die Kanalisation eingeleitet. Es entstehen keine Produktionsabwässer und die Menge der anfallenden Sanitärabwässer bleibt unverändert, da für das Vorhaben kein zusätzliches Personal geplant ist.

Ebenso kommt es zu keiner Veränderung der bestehenden Niederschlagsentwässerung, da keine baulichen Veränderungen an der Anlage durchgeführt werden.

#### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Anlage ist bereits durch verschiedene Anzeigen und Genehmigungen immissionschutzrechtlich genehmigt. Im Rahmen dieser Genehmigungen und Anzeigen erfolgte eine Inbetriebnahmeprüfung durch einen Sachverständigen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vor Inbetriebnahme.

Alle Lageranlagen, inklusive der unterirdischen, ortsfesten Behälter, sind entweder doppelwandig mit Leckanzeige ausgeführt oder sind innerhalb ausreichend bemessener Auffangräumen mit Leckanzeigegeräten installiert. Des Weiteren besitzen alle ortsfesten Behälter, oberirdische und unterirdische, Überfüllsicherungen. Wiederkehrend aller 5 Jahren werden die Lageranlagen entsprechend geprüft.

Ebenso sind alle unterirdisch verlaufenden Rohrleitungen doppelwandig mit Lecküberwachung ausgeführt, während die oberirdisch verlaufenden Rohrleitungen frei einsehbar installiert sind. Somit entspricht das Rohrleitungssystem den Anforderungen der AwSV.



Im Brandfall steht im Außenbereich ein ca. 100 m<sup>3</sup> fassender Behälter zur Löschwasserrückhaltung und im Innenbereich ein 34 m<sup>3</sup> fassende Rückhaltewanne bereit.

Durch diese Schutzmaßnahmen kann die Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes der nahegelegenen Elbe sicher verhindert werden.

### **Grundwasser**

Die nachfolgend aufgeführten bau- und anlagenbedingten Wirkfaktoren sind für das Schutzgut Grundwasser relevant:

- Flächenversiegelung (Minderung der Grundwasserneubildungsrate)

Betriebsbedingte projektspezifische Wirkfaktoren, die im Allgemeinen eine Relevanz für das Schutzgut Grundwasser aufweisen könnten, sind:

- Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben

Da mit dem Vorhaben keine Neuversiegelungen verbunden sind, ergeben sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate.

Die Emissionsmassenströme der Anlage für Stickstoffdioxid und organische Stoffe (Methanol) liegen im geplanten Betrieb unterhalb der Bagatellmassenströme der TA Luft. Ein relevanter Einfluss von Luftschadstoffen auf das Schutzgut Grundwasser ist daher nicht zu erwarten.

## **1.6.5 Schutzgut Klima und Luft**

### **Klima**

Es wird keine Abwärme durch den Betrieb der Anlage generiert. Durch die installierte Abgasreinigung werden die Luftschadstoffemissionen unter die in der TA Luft festgelegten Grenzwerte reduziert.

Mit der Erhöhung der täglichen Produktionsleistung sind keine betriebsbedingten Wirkfaktoren verbunden, die zu einer Beeinflussung der klimatischen Ausgangssituation führen könnten.

### **Luft**

Die methanolhaltige Abluft der Anlage zur Erzeugung von Biodiesel wird auch nach erfolgter Änderung über einen Abgaswäscher gereinigt und gefahrlos in die Atmosphäre abgeleitet, somit können nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft vermieden werden.

Des Weiteren werden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung gemäß Stand der Technik getroffen (u. a. technisch dichte Pumpen, zur Abdichtung von lösbaren Verbindungen werden Dichtungen nach dem Stand der Technik ausgewählt). Somit erfolgt eine wirksame Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.

## **1.6.6 Schutzgut Landschaft**

Die Anlage ist ein bereits bestehendes Gebäude, an dem weder bauliche noch anlagentechnische Änderung durch das Vorhaben vorgenommen werden. Somit kann geschlussfolgert werden, dass es keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft durch das Vorhaben gibt.

## **1.6.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Die Anlage ist ein bereits bestehendes Gebäude, an dem weder bauliche noch anlagentechnische Änderung durch das Vorhaben vorgenommen werden. Daher sind die Schutzgüter kulturellen Erbes und sonstiger Sachgüter durch das Vorhaben nicht betroffen.

## 1.7 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung sowie zum Ausgleich erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

### 1.7.1 Schutzgutbezogene Maßnahme

Zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen durch die Anlage zur Herstellung von Biodiesel werden mit dem Betrieb der Anlage umweltwirksame Maßnahmen umgesetzt. Diese umfassen, wie im Kapitel 2.8 des UVP-Berichtes „Schutzgut Wasser“ und Kapitel 2.10 des UVP-Berichtes „Schutzgut Luft“ beschrieben, den Schutz von Grund- und Oberflächenwasser durch entsprechend nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausgeführte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und durch den Betrieb einer Abgasbehandlungsanlage mit dem Ziel der Reduzierung von schadstoffhaltigen Abluftfrachten. Die vorbeschriebenen Maßnahmen liefern einen maßgeblichen Anteil zur Verhinderung von nachteiligen Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter.

Darüber hinaus trägt die geplante Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel zu einer ressourcenschonenden Flächennutzung bei, indem z.B. die Kapazitätserhöhung der Anlage innerhalb der bereits bestehenden baulichen und technologischen Anlagen umgesetzt wird und keine zusätzlichen Flächen und Ressourcen in Anspruch genommen werden.

Im Zuge der geplanten Änderungen ist auch die Herstellung von Biodiesel aus recycelten Speisefetten geplant. Dieser Prozess schont die natürlichen Ressourcen und dient der Erfüllung der Ziele des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

#### Verminderung von Gefahrenpotenzialen

Für die Verhütung von Unfällen und sonstigen Störungen werden am Betriebsstandort die geltenden Umweltschutz- und sonstigen Gefahrenverhütungsvorschriften eingehalten. Hierzu zählen insbesondere

- die GefStoffV, die auch für die Regelungen des Arbeitsschutzes relevant ist,
- das WHG und mitgeltende Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, wie die AwSV und die Vorschriften des WG LSA,
- die BetrSichV.

### 1.7.2 Maßnahmen bei Stilllegung der Anlage

Die mit der Stilllegung und einem Rückbau der Anlagen verbundenen Wirkungen sind nicht exakt zu prognostizieren. Die Betreiberin ist jedoch nach § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, im Falle einer dauerhaften Stilllegung eine Anzeige über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG (Immissionsschutz, Sicherheit, Abfallverwertung/-beseitigung) vorzulegen.

Da es sich beim Rückbau im Wesentlichen um eine zeitlich begrenzte Bauaktivität handelt, sind große Analogien zur Bauphase gegeben. Dabei sind die Auswirkungen bei der Stilllegung der Anlage im Wesentlichen mit denen bei der Errichtung von baulichen Anlagen gleichzusetzen. Unterschiede ergeben sich lediglich durch die nach der Stilllegung erforderliche zusätzliche Entsorgung von Materialien und Anlagenteilen, die ordnungsgemäß durchzuführen ist.

Im Falle eines Rückbaus sind die umweltgesetzlichen Anforderungen, v. a. zum Schutz der Nachbarschaft vor Belästigungen zu beachten. Hierzu wäre ein Rückbaukonzept zu erstellen und eine entsprechende Abbruchgenehmigung zu beantragen.

## 2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

### 2.1 Einleitung

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG wird von der zuständigen Behörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG durchgeführt (vgl. § 25 UVPG). Als Bewertungsmaßstäbe gelten die für die Art des Verfahrens maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Umweltvorsorge, in deren Zentrum das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen stehen. Grundlagen dafür sind:

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- die Pflanzen- und Tierwelt
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

Unter diesen generellen Aspekten sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachten.

Im Ergebnis der Bewertung wird der Grad der Erheblichkeit der zu erwartenden vorhabenbedingten Beeinträchtigungen bezüglich der einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorhabenbegleitenden Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen etc.) abgeleitet. Daraus resultiert eine Klassifizierung anhand von Bewertungsrängen, die zusammenfassend unter Ziffer 4 in Form einer Matrix aufgelistet werden. Bezüglich der Bewertungsränge wird folgende Klassifizierung verwendet:

- + → positive Auswirkungen
- 0 → keine zusätzlichen Auswirkungen (Erhalt Status quo)
- 1 → geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)
- 2 → geringe erheblich negative Auswirkungen (durch entsprechende Maßnahmen potenziell ausgleich- oder ersetzbar)
- 3 → sehr erheblich negative Auswirkungen

### 2.2 Bewertungsmaßstäbe

Als Maßstab für die Verträglichkeit des Vorhabens mit den einzelnen Schutzgütern wurden neben den Orientierungshilfen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV), gesetzliche Richt- und Grenzwerte und spezielle Regelungen des Fachrechtes herangezogen (KrWG, AbfG LSA, TA Luft, TA Lärm, Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV), BNatSchG, NatSchG LSA, Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), WHG, WG LSA, AwSV u.a.).

## 2.3 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

### 2.3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

#### Luftschadstoffe und Gerüche

Luftschadstoff- und Staubemissionen durch Baufahrzeuge sind mit dem Vorhaben nicht verbunden, da an der Anlage keine anlagentechnischen und baulichen Änderungen erfolgen sollen.

Die bei der Herstellung von Biodiesel entstehende methanolhaltige Abluft wird einem hochwirksamen Gaswäscher (Waschkolonne) zugeführt und das Reingas verlässt den Wäscher nahezu ohne Methanol-Bestandteile.

Als Vorsorgemaßnahme gegen schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Gerüche, wird die Verdrängungsluft in die Lieferfahrzeuge mit Hilfe von Gaspendelung zurückgeführt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Unter diesen Maßgaben bestehen unter Bezug auf die Stellungnahme des Referatsbereiches 402.c (Sachgebiet gebietsbezogener Immissionsschutz) vom 06.12.2021 keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.

### **Geräusche**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine schalltechnische Stellungnahme (Stellungnahme Lärm MD Biowerk, BfU AG, vom 14.06.2021, Anlage 3 UVP-Bericht) erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Schallemissionen größtenteils auf das Anlagengelände selbst beschränken. In der Nachbarschaft werden nur unerhebliche Schallbelastungen von maximal 30,6 dB(A) verursacht. Somit wird der maximal zulässige Immissionsanteil der Anlagenfläche von 37,4 dB(A) (werktags zur Tagzeit) um 6,8 dB(A) unterschritten. Nachteilige Auswirkungen durch Lärmimmissionen werden durch das Vorhaben nicht verursacht.

Gemäß Stellungnahme des Referatsbereiches 402.c vom 01.02.2022 bestehen aus Sicht des Schallschutzes gegenüber der Umsetzung der geplanten Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel am Standort Tangermünde keine Einwände.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen durch Schall sind somit ausgeschlossen.

### **Störfälle und Unfallrisiko**

Die zu ändernde Biodieselanlage der MD Biowerk GmbH ist kein Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs im Sinne der 12. BImSchV und unterliegt damit auch nicht den Grund- oder erweiterten Pflichten der Störfallverordnung.

Die Anlage liegt gewässerfern außerhalb von ausgewiesenen Hochwassergebieten, sodass kein erhöhtes Risiko gegenüber Hochwasserereignissen besteht.

Aufgrund der Anlagenkonzeption sowie der vorgesehenen Maßnahmen kann das Unfallrisiko als unerheblich bzw. unwahrscheinlich und die Vorsorgemaßnahmen als ausreichend bewertet werden.

Zusammenfassend betrachtet ergeben sich keine Hinweise darauf, dass durch die Realisierung des Vorhabens erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen oder Belästigungen des Menschen sowie sonstige Gefahren für den Menschen hervorgerufen werden könnten.

Hieraus ergibt sich hinsichtlich des Schutzgutes Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, die Einstufung des Vorhabens in die Bewertungsstufe 1.

### **2.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Eingriffe in die Natur und Landschaft verbunden (keine zusätzliche Versiegelung, keine zusätzlichen Emissionen und Weiterbetrieb der Anlage innerhalb eines vorhandenen Industriegebietes ohne bauliche Veränderungen der Anlage).

Geringe zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind durch die zusätzlichen Fahrzeugemissionen aufgrund des zunehmenden Lieferverkehrs zu erwarten. Da diese Emissionen nur diskontinuierlich bei Transportvorgängen entstehen und die Menge der Emissionen besonders von der technischen Ausrüstung des Fahrzeuges (Fahrzeug mit Abgaskatalysator) abhängt und da sich im unmittelbaren Umfeld der Biodieselanlage keine

stickstoffempfindlichen Biotope befinden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten.

Somit sind durch das Vorhaben nur geringe negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu besorgen (Bewertungsstufe 1).

### **2.3.3 Schutzgüter Boden und Fläche**

Da mit dem Vorhaben keine Neuversiegelungen verbunden sind und da der Betrieb der geänderten Anlage keine Emissionen an ökotoxischen Stoffen (u. a. Stickstoffoxide, Ammoniak, Schwermetalle) verursacht, werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche als gering negativ eingestuft (Bewertungsstufe 1).

### **2.3.4 Schutzgut Wasser**

Das Vorhaben ist nicht mit bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren verbunden, die zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Oberflächengewässer führen könnten. Es kommt zu keiner über die bestehende Einleitgenehmigung hinausgehende Abwasserableitung. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern wird nicht hervorgerufen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen von Luftschadstoffen und Staub sind aufgrund ihrer Art, ihrer geringen Reichweite sowie ihrer geringen Größenordnung nicht dazu in der Lage, erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Grundwassers hervorzurufen. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist aus den Wirkfaktoren des Vorhabens somit nicht abzuleiten.

Bezugnehmend auf die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Stendal) vom 16.02.2022 bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden daher in die Bewertungsstufe 1 eingestuft.

### **2.3.5 Schutzgut Klima und Luft**

#### **Klima**

Da die geplanten Änderungen der Biodieselanlage keine zusätzlichen Flächen beansprucht und keine Emissionen an Klimaschadstoffen verursacht, sind nachteilige Auswirkungen auf das Klima nicht zu erwarten.

Zusammenfassend betrachtet sind durch das Vorhaben nur geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten.

#### **Luft**

Aufgrund der relativ geringen und ungefährlichen Emissionen der geänderten Anlage ist das geplante Vorhaben nur mit geringfügigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft verbunden. Insbesondere in Bezug auf die Emissionen von Luftschadstoffen (insbesondere Methanol) liegen die emittierten Massenströme unterhalb der Bagatellgrenze der TA Luft.

Insgesamt sind durch den Betrieb der geänderten Anlage am Standort Tangermünde nur geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft werden daher in die Bewertungsstufe 1 eingestuft.

### **2.3.6 Schutzgut Landschaft**

Aufgrund fehlender baulicher Veränderungen der Biodieselanlage sind mit dem Vorhaben keine visuellen Veränderungen der Landschaft verbunden. In diesem Zusammenhang ist die Umsetzung

des Vorhabens nicht mit dem Bau eines zusätzlichen Kühlturmes verbunden, so dass eine nachteilige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Wasserdampfschwaden auch in dieser Hinsicht nicht zu erwarten ist.

Es bestehen keine Hinweise dafür, dass die von der Anlage ausgehenden Luftschadstoffemissionen zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter führen könnten. Folglich sind keine Veränderungen der Landschaftsgestalt abzuleiten, die als erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Landschaft und der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung einzustufen wären.

Unter diesen Gesichtspunkten werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft in die Bewertungsstufe 0 (keine zusätzlichen Auswirkungen (Erhalt Status quo)) eingestuft.

### 2.3.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Da mit dem Vorhaben keine baulichen Veränderungen der bestehenden Anlage verbunden sind, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden in die Bewertungsstufe 0 eingestuft.

## 3. Kumulierung mit anderen Vorhaben, Wechselwirkungen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern treten in gewissem Umfang immer auf. So werden sich beispielsweise Änderungen der Flora auch auf die Fauna auswirken und die Versiegelung von Boden auf das Grundwasser. Weiterhin ist das Schutzgut Luft als Transfermedium für Schadstoffe eng mit den anderen Schutzgütern, wie z.B. dem Boden und Wasser verknüpft. Auf diese Wechselwirkungen wird, soweit sie eine entsprechende Bedeutung haben könnten, bei den Schutzgütern selbst eingegangen. Erhebliche Problemverlagerungen hinsichtlich des Schutzgutes Wechselwirkungen waren für das Vorhaben nicht erkennbar.

## 4. Zusammenfassende Bewertung

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, erfolgte auf Grundlage der Unterlagen nach § 16 UVPG und der behördlichen Stellungnahmen nach §§ 17 und 18 UVPG. Auf Basis dieser zusammenfassenden Darstellung erfolgte die Bewertung nach § 25 UVPG.

Die einzelnen Auswirkungen wurden unter Ziffer 1.6 dieses UVP-Berichtes beschrieben, mit der Ausgangslage verglichen und unter Berücksichtigung der Schutzgüter bewertet. Die Wirkungszusammenhänge wurden dabei bereits berücksichtigt.

Die verbalen Bewertungen im bisherigen Text werden in der nachfolgenden Tabelle in Form von Bewertungsrängen zusammengefasst (vgl. Kap.2.1)

Schutzgut	Bewertungsränge				
	3	2	1	0	+
Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit			X		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			X		

Schutzgut	Bewertungsränge				
	3	2	1	0	+
Boden			X		
Wasser			X		
Klima/ Luft			X		
Landschaft				X	
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter				X	

- + positive Auswirkungen
- 0 keine zusätzlichen Auswirkungen (Erhalt Status quo)
- 1 geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)
- 2 geringe erheblich negative Auswirkungen (durch entsprechende Maßnahmen potentiell ausgleich- oder ersetzbar)
- 3 sehr erheblich negative Auswirkungen

Für alle negativen Auswirkungen, die durch das Vorhaben verursacht werden, konnten schutzgutbezogen geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen getroffen werden.

Bei Realisierung der im Kapitel 1.7 genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können weder schutzgutbezogen noch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens festgestellt werden.

Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Maßstäben der Fachgesetze einschließlich UVPG und UVPVwV ist gegeben. Insgesamt kann das Vorhaben als vereinbar mit den umweltbezogenen Rechtsvorschriften - auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge - gemäß UVPG eingestuft werden.

In der Gesamtbetrachtung kann das Vorhaben „Wesentliche Änderung einer Biodieselanlage durch u. a. Übernahme von nicht gefährlichen Abfällen und Erhöhung der Produktionskapazität auf 60.000 t/a am Standort Tangermünde“ der MD Biowerk GmbH als umweltverträglich im Sinne des UVPG bewertet werden. Die getroffene Einschätzung ergeht unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen der Fachbehörden und der Träger öffentlicher Belange.

### **ANLAGE 3   Rechtsquellen**

- 4. BImSchV**      Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 in der derzeit geltenden Fassung
- 9. BImSchV**      Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 in der derzeit geltenden Fassung
- 12. BImSchV**     Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 in der derzeit geltenden Fassung
- 16. BImSchV**     Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 in der derzeit geltenden Fassung
- 20. BImSchV**     Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin) (20. BImSchV) vom 18. August 2014 in der derzeit geltenden Fassung
- 32. BImSchV**     32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 in der derzeit geltenden Fassung
- 39. BImSchV**     Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) vom 2. August 2010 in der derzeit geltenden Fassung
- AbfBeauftrV**     Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung - AbfBeauftrV) vom 2. Dezember 2016 in der derzeit geltenden Fassung
- AbfVerbrG**      Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen 1) und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung 2) (Abfallverbringungsgesetz - AbfVerbrG) vom 19. Juli 2007 in der derzeit geltenden Fassung
- AbfZustVO**      Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 6. März 2013 in der derzeit geltenden Fassung
- AbfG LSA**       Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 in der derzeit geltenden Fassung
- ArbSchG**        Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei



- der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 in der derzeit geltenden Fassung
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutz- und Produktsicherheitsrecht des Landes Sachsen-Anhalt (ArbSch-ZustVO) vom 2. Juli 2009 in der derzeit geltenden Fassung
- ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 in der derzeit geltenden Fassung
- AVV** Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 in der derzeit geltenden Fassung
- AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 in der derzeit geltenden Fassung
- BArtSchV** Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 in der derzeit geltenden Fassung
- BauNVO** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 in der derzeit geltenden Fassung
- BauO LSA** Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 in der derzeit geltenden Fassung
- BBodSchV** Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 in der derzeit geltenden Fassung
- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 in der derzeit geltenden Fassung
- BGB** Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 in der derzeit geltenden Fassung
- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 in der derzeit geltenden Fassung
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 in der derzeit geltenden Fassung
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 in der derzeit geltenden Fassung
- Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2117** der Kommission vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der

	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die die Herstellung von organischen Grundchemikalien
<b>GefStoffV</b>	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 in der derzeit geltenden Fassung
<b>HintG LSA</b>	Hinterlegungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HintG LSA) vom 22. März 2010 in der derzeit geltenden Fassung
<b>IE-Richtlinie</b>	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) in der derzeit geltenden Fassung
<b>Immi-ZustVO</b>	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 8. Oktober 2015 in der derzeit geltenden Fassung
<b>KrWG</b>	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 in der derzeit geltenden Fassung
<b>NachwV</b>	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 in der derzeit geltenden Fassung
<b>NatSchG LSA</b>	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 in der derzeit geltenden Fassung
<b>OGC-VwV</b>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien (OGC-VwV) in der derzeit geltenden Fassung
<b>RdErl. des MULE vom 01.12.2016</b> – 31-67022 Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen	
<b>TA Lärm</b>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 in der derzeit geltenden Fassung
<b>TA Luft</b>	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 in der derzeit geltenden Fassung
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 in der derzeit geltenden Fassung
<b>UVPVwV</b>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18. September 1995 in derzeit geltenden Fassung

<b>VV TB</b>	Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB) RdErl. des MLV vom 17. 3. 2021 – 25/24011/04
<b>VVA</b>	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom (14. Juni 2006) über die Verbringung von Abfällen in der derzeit geltenden Fassung
<b>VwKostG LSA</b>	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 in der derzeit geltenden Fassung
<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 in der derzeit geltenden Fassung
<b>VwVfG LSA</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 in der derzeit geltenden Fassung
<b>Wasser-ZustVO</b>	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 in der derzeit geltenden Fassung
<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 in derzeit geltenden Fassung
<b>WG LSA</b>	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 in der derzeit geltenden Fassung

Verteiler

*Ausfertigung*

Landesverwaltungsamt  
Referat 402  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

*als Kopie*

Landesverwaltungsamt  
Referat 401  
Referat 402: 402.c  
402.d  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt  
Dezernat 52 – Gewerbeaufsicht Regionalbereich Nord/Mitte  
Große Steinernetischstraße 4  
39104 Magdeburg

Landkreis Stendal  
Umweltamt  
Arnimer Str. 1-4  
39576 Hansestadt Stendal

Stadt Tangermünde  
Der Bürgermeister  
Lange Straß 61  
39590 Tangermünde

**Landesverwaltungsamt  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)  
Telefon: (0345) 514-0**

**[www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de)**